Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0035(COD)

15.11.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 377 - 746

Entwurf eines Berichts
Jeroen Lenaers
(PE761.022v01-00)

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

Änderungsantrag 377
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Anleitungen zur Begehung der in den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Straftaten
	1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden.
	2. Der Erwerb oder Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	3. Der bewusste Zugriff auf Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern, etwa mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	4. Der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	5. Das Anbieten, das Liefern oder Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

6. Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 378
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Straftaten im Zusammenhang mit Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden.
	(2) Der Vertrieb oder die Verbreitung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	(3) Das Anbieten, Liefern oder Zugänglichmachen von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.
	(4) Die Herstellung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft.
	(5) Artikel 5 Absätze 7 und 8 gilt sinngemäß für Anleitungen zum

sexuellen Missbrauch von Kindern.

Or. en

Begründung

Handbücher mit Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer gesonderten Bestimmung aufgeführt werden und nicht in die Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeschlossen sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen, und es werden unerwartete Folgen für andere Rechtsakte abgewendet, die sich auf die Begriffsbestimmung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen. Die Handbücher als solche sind keine Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und sollten nicht als solche behandelt werden, auch wenn ihre Erstellung oder Verbreitung als Straftatbestand gilt. Zudem muss klargestellt werden, dass sich die Einstufung von „Anleitungen zum Aufspüren von und zur Kontaktaufnahme mit Kindern und zum Kindesmissbrauch, zur Vermeidung der Identifizierung, Ermittlung und Strafverfolgung" als Straftatbestand weder auf allgemeine Anleitungen zum Datenschutz noch auf Online-Anonymität erstrecken und keine Überwachung zulassen sollte, was für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte einzelner Bürger unabdingbar ist.

Änderungsantrag 379
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Straftaten im Zusammenhang mit Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden.
	(2) Der Vertrieb oder die Verbreitung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

mindestens zwei Jahren bestraft.

(3) Das Anbieten, Liefern oder Zugänglichmachen von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

(4) Die Herstellung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft.

(5) Artikel 5 Absätze 7 und 8 gilt sinngemäß für Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

Or. en

Begründung

Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern sollten als gesonderte Straftat behandelt werden, um zu verhindern, dass der auf legitimen Gründen beruhende Besitz von Informationen, die in diesen Anleitungen enthalten sind (z. B. bei Journalisten oder Forschern), unter Strafe gestellt wird.

Änderungsantrag 380
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende von einem Erwachsenen vorsätzlich begangenen Handlungen wie folgt unter Strafe gestellt werden:	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende von einem Erwachsenen ***oder von einem Gleichgestellten*** vorsätzlich begangenen Handlungen wie folgt unter Strafe gestellt werden:

Or. fr

Änderungsantrag 381
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende ***von einem Erwachsenen*** vorsätzlich begangenen Handlungen wie folgt unter Strafe gestellt werden:	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich begangenen Handlungen wie folgt unter Strafe gestellt werden:

Or. en

Änderungsantrag 382
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***ein solches Treffen*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag***, beispielsweise*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen ***bzw. eine Beziehung – online oder persönlich – mit einem Kind aufzunehmen***, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4*** , 5, 6 oder 7***, Artikel 4*** oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***solche Straftaten*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Änderungsantrag 383
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ***, ein Kind entweder*** online oder persönlich ***zu treffen***, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 ***oder*** Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***ein solches Treffen*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag***, beispielsweise*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie***, eine Beziehung –*** online oder persönlich ***– mit einem Kind aufzunehmen***, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4*** , 5, 6 oder 7***, Artikel 4,*** Artikel 5 Absatz 6 ***oder Artikel 7*** zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***solche Straftaten*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Änderungsantrag 384
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag ***mittels Informations- und Kommunikationstechnologie*** , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag ***auf ein solches Treffen hinführende*** konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4*** , 5, 6 oder 7***, Artikel 4*** oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Begründung

Dies soll der inneren Logik des Textes zugutekommen.

Änderungsantrag 385
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ***, ein Kind entweder*** online oder persönlich ***zu treffen***, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***ein solches Treffen*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag***, beispielsweise*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie***, eine Beziehung –*** online oder persönlich ***– mit einem Kind aufzunehmen***, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4***, 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ***solche Straftaten*** hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Änderungsantrag 386
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag***, beispielsweise*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4***, 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Änderungsantrag 387
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absatz 4*** , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen ***hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind***;	a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 ***Absätze 4***, 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag ***konkrete Handlungen gefolgt sind, die*** auf ein solches Treffen ***hinführen könnten***;

Or. en

Änderungsantrag 388
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. ro

Änderungsantrag 389
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie , ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Begründung

Änderungsantrag 390
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen erstrecken sich nicht auf einvernehmliche Beziehungen zwischen Gleichgestellten, die ein ähnliches Alter und einen ähnlichen Grad an geistiger und körperlicher Entwicklung und Reife aufweisen, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor;

Or. en

Änderungsantrag 391
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.	b) die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 392
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absatz*** 2 und 3 zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird .	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln ***beispielsweise*** der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absätze*** 2 und 3 zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 393
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3 zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***sechs Monaten*** bestraft wird .	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3 zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind aufnimmt, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft wird.

Or. ro

Änderungsantrag 394
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch ***eines Erwachsenen***, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absatz*** 2 und 3 zu begehen, indem ***er*** Kontakt zu einem Kind ***aufnimmt, um*** Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird .	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, mit Mitteln ***beispielsweise*** der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absätze*** 2 und 3 zu begehen, indem Kontakt zu einem Kind ***aufgenommen wird, um*** Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 395
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch ***eines Erwachsenen***, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absatz*** 2 und 3 zu begehen, indem ***er*** Kontakt zu einem Kind ***aufnimmt, um*** Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird .	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 ***Absätze*** 2 und 3 zu begehen, indem Kontakt zu einem Kind ***aufgenommen wird, um*** Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 396
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.	Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden***, einschließlich der Androhung der Weitergabe oder Verbreitung von intimem oder bearbeitetem Material***.

Or. en

Änderungsantrag 397
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-

George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.	Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zweieinhalb Jahren*** bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 398
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der ***Ausbeutung in der Prostitution*** veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, ***beispielsweise*** mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der ***sexuellen Ausbeutung*** veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 399
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***sechs Monaten*** bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft wird.

Or. ro

Änderungsantrag 400
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch ***eines Erwachsenen***, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem ***er*** ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, ***beispielsweise*** mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst ***wird***, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 401
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch ***eines Erwachsenen,*** mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem ***er*** ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der ***Ausbeutung in der Prostitution veranlasst***, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch***, beispielsweise*** mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der ***sexuellen Ausbeutung veranlasst wird***, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 402
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an ***der Ausbeutung in der*** Prostitution veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an Prostitution veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 403
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden Versuchen der Kontaktaufnahme zu Kindern zu sexuellen Zwecken unverzüglich nachgehen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Kinder, die Opfer eines solchen Versuchs einer Kontaktaufnahme werden, wirksam an die einschlägigen Dienste verwiesen werden, die ihnen Unterstützung leisten und Schutz bieten.

Or. en

Änderungsantrag 404
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.	Die in Unterabsatz 1 genannte Handlung wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zweieinhalb Jahren*** bestraft, wenn dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen angewendet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 405
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden Versuchen der Kontaktaufnahme zu Kindern zu sexuellen Zwecken unverzüglich nachgehen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Opfer eines solchen Versuchs einer Kontaktaufnahme wirksam an die einschlägigen Dienste verwiesen werden, die ihnen Unterstützung leisten und Schutz bieten.

Or. en

Änderungsantrag 406
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	Verleitung zu sexuellem Missbrauch ***oder sexueller Ausbeutung, einschließlich Live-Streaming***

Or. en

Änderungsantrag 407
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	***Anstiftung*** zu sexuellem Missbrauch ***und sexueller Ausbeutung von Kindern***

Or. en

Begründung

Hiermit soll die Überschrift des Artikels zum besseren Verständnis verdeutlicht werden.

Änderungsantrag 408
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	***Anstiftung*** zu sexuellem Missbrauch ***und sexueller Ausbeutung von Kindern***

Or. en

Änderungsantrag 409
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	Verleitung zu sexuellem Missbrauch ***oder sexueller Ausbeutung***

Or. en

Änderungsantrag 410
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	Verleitung zu sexuellem Missbrauch ***oder sexueller Ausbeutung von Kindern***

Or. en

Änderungsantrag 411
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, ***beispielsweise mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie,*** um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 412
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen***, um eine*** Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen ***an einen Dritten, beispielsweise mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie, um diese*** Person zur Begehung einer der in

Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.	Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 413
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Versprechen oder Bieten von Geld oder sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen, um eine Person zur Begehung einer der in Artikel 3 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 5 Absatz 6 aufgeführten Straftaten zu veranlassen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft wird.

Or. ro

Änderungsantrag 414
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Anpreisung oder Würdigung der in den Artikeln 3 bis 9 aufgeführten Straftaten

mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 415
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern ***oder anzuregen***, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft wird.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft wird. ***(2) Absatz 1 gilt unbeschadet der in den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) vorgesehenen Haftungsausschlüsse für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft.***

Or. en

Begründung

Im Text sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass das Anbieten von Diensten für die private Kommunikation oder die Beteiligung an oder die anderweitige Unterstützung des Betriebs verteilter Anonymisierungsnetzwerke und anderer verschlüsselter Messengerdienste keine Straftat darstellen würde. Der Wortlaut sollte außerdem an Erwägung 20 des Gesetzes über digitale Dienste angeglichen werden.

Änderungsantrag 416
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern oder anzuregen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern oder anzuregen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn Jahren*** bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 417
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern oder anzuregen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der dafür konzipiert ist, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern oder anzuregen, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft wird.

Or. ro

Änderungsantrag 418
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft***, der dafür konzipiert ist***, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern ***oder anzuregen***, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft wird.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Betreiben oder Verwalten eines Dienstes der Informationsgesellschaft ***hauptsächlich zu dem Zweck***, die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 zu erleichtern, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft wird.

Or. en

Begründung

Hiermit soll eine Anpassung an Erwägungsgrund 20 des Gesetzes über digitale Dienste vorgenommen werden (siehe auch die Begründung für die vorgeschlagene Erwägung 23a).

Das Strafmaß soll an das Strafmaß für ähnliche Arten von Straftaten in Artikel 5 Absätze 4 und 5 (Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe sowie Anbieten, Liefern und Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern) angepasst werden.

Änderungsantrag 419
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Absatz 1 gilt unbeschadet der in den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) vorgesehenen Haftungsausschlüsse für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass die Einstufung des Betriebs des Dienstes als Straftat voraussetzt, dass die Haftungsausschlüsse des Gesetzes über digitale Dienste nicht gelten.

Änderungsantrag 420
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Gleichgestellte vor Strafverfolgung wegen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgter und nicht ausbeuterischer sexueller Handlungen geschützt werden, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor.

Or. en

Änderungsantrag 421
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob*** Artikel 3 Absätze 2 und 4 auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter ***Anwendung findet,*** sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.	(1) Artikel 3 Absätze 2 und 4 ***findet keine Anwendung*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter**,** sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 422
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 3 Absätze 2 ***und 4*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter ***Anwendung*** findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.	(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 3 Absätze 2***, 4 und 7 keine Anwendung*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch ***oder einer anderen Handlung, die sexuelle Gewalt darstellt,*** verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 423
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 3 Absätze 2 ***und 4*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter ***Anwendung findet***, ***sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind***.	(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 3 Absätze 2***, 4 und 7 keine Anwendung*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter ***findet, es sei denn***, ***es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor***.

Or. en

Änderungsantrag 424
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel	(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 3 Absätze 2 und 4 ***keine***

3 Absätze 2 und 4 auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter ***Anwendung*** findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.	***Anwendung*** auf auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.

Or. en

Begründung

Hier geht es um Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 4.

Änderungsantrag 425
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Gleichgestellte vor Strafverfolgung wegen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgter und nicht ausbeuterischer sexueller Handlungen geschützt werden, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor.

Or. en

Änderungsantrag 426
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Gleichgestellte nicht wegen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgter und nicht ausbeuterischer sexueller Handlungen strafrechtlich

verfolgt werden, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor.

Or. en

Änderungsantrag 427
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob*** Artikel 4 Absatz 4 ***auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen ***Anwendung findet***, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.	(2) Artikel 4 Absatz 4 ***findet keine Anwendung auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 428
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 4 Absatz 4 ***auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen ***Anwendung*** findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen,	(2) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 4 Absatz 4 ***keine Anwendung auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind

wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 429
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 4 Absatz 4 ***auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen ***Anwendung*** findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.	(2) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 4 Absatz 4 ***keine Anwendung auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 430
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 4 Absatz 4 ***auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen ***Anwendung*** findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.	(2) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 4 Absatz 4 ***keine Anwendung auf*** Darbietungen im Rahmen von Beziehungen findet, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, oder bei Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch oder Ausbeutung verbunden sind und sofern kein Geld und keine sonstigen Vergütungen oder Gegenleistungen für die Darbietung geboten werden.

Or. en

Begründung

Hier geht es um Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 4.

Änderungsantrag 431
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob Artikel 5 Absätze 2 , 3, 4 und 6 auf die Herstellung, den Erwerb ***oder*** den Besitz ***von*** oder den Zugang zu ***Material Anwendung findet, wenn*** ausschließlich	Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 6 ***findet keine Anwendung*** auf die Herstellung, den Erwerb***,*** den Besitz oder den Zugang zu ***Material, das*** ausschließlich ***Folgendes umfasst:***

Or. en

Änderungsantrag 432
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 5 Absätze 2 , 3, 4 und 6 auf die Herstellung, den Erwerb ***oder*** den Besitz ***von*** oder den Zugang zu ***Material Anwendung*** findet, wenn ausschließlich	***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 6 ***keine Anwendung*** auf die Herstellung, den Erwerb***,*** den Besitz oder den Zugang zu ***Material*** findet, wenn ausschließlich

Or. en

Änderungsantrag 433
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 5 Absätze 2 , 3, 4 und 6 auf die Herstellung, den Erwerb ***oder*** den Besitz ***von*** oder den Zugang zu ***Material Anwendung*** findet, wenn ausschließlich	***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 6 ***keine Anwendung*** auf die Herstellung, den Erwerb***,*** den Besitz oder den Zugang zu ***Material*** findet, wenn ausschließlich

Or. en

Änderungsantrag 434
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 5 Absätze 2 , 3, 4 und 6 auf die Herstellung, den Erwerb ***oder*** den Besitz ***von*** oder den Zugang zu ***Material Anwendung*** findet, wenn ausschließlich	***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 6 ***keine Anwendung*** auf die Herstellung, den Erwerb***,*** den Besitz oder den Zugang zu ***Material*** findet, wenn ausschließlich

Or. en

Begründung

Hier geht es um Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 10 Absatz 4.

Änderungsantrag 435
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 436
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
betroffen sind und das Material mit ***dem*** Einverständnis der betroffenen Kinder und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, ***sofern die Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind***.	betroffen sind und das Material mit ***dem*** Einverständnis der betroffenen Kinder und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen hergestellt wurde und sich in ihrem Besitz befindet, ***es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor***.

Or. en

Änderungsantrag 437
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 6 auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten ***Anwendung findet***.	(4) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 6 ***keine Anwendung*** auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten ***findet, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang, Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den Gleichgestellten vor***.

Or. en

Änderungsantrag 438
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 6 auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten ***Anwendung findet***.	(4) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 6 ***keine Anwendung*** auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten ***findet, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 439
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** Artikel 6 auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen	(4) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** Artikel 6 ***keine Anwendung*** auf Vorschläge, Gespräche, Kontakte oder den Austausch zwischen Gleichgestellten

Gleichgestellten ***Anwendung*** findet.	findet.

Or. en

Änderungsantrag 440
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	***entfällt***
Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Das Fehlen der Einwilligung kann nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten widerlegt werden.	

Or. fr

Begründung

Vorschlag zur Streichung, nachdem der Rat im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt den Ansatz abgelehnt hat, dem Begriff des sexuellen Missbrauchs das Fehlen der Einwilligung des Opfers zugrunde zu legen. Es sollte demnach ein Ansatz gewählt werden, der auf der fehlenden, gegenüber dem Täter ausgedrückten Einwilligung basiert, wie dies in Absatz 2 beispielhaft angeführt wird.

Änderungsantrag 441
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	***entfällt***
Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Das Fehlen der Einwilligung kann nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten widerlegt werden.	

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Absätze 5 und 6 des Artikels 10 gehen über das Ziel hinaus, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen gemäß Artikel 83 AEUV festzulegen. Allgemeine Regeln und Grundsätze für die Einwilligung gehören zum allgemeinen Teil des Strafrechts, weshalb sie nicht in der Richtlinie enthalten sein sollten und die Absätze 5 und 6 gestrichen werden sollten.

Änderungsantrag 442
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien

Willens des Kindes – erteilt wurde.	Willens des Kindes – erteilt wurde. ***Bei einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es eingewilligt hat, wenn das Kind aufgrund des Vorliegens der in Artikel 3 Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich der körperlichen oder geistigen Verfassung des Kindes wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Bewegungsunfähigkeit, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage war, einen freien Willen zu bilden.***
	Or. en

Änderungsantrag 443
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde. ***Bei einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es eingewilligt hat, wenn das Kind aufgrund des Vorliegens der in Artikel 3 Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich der körperlichen oder geistigen Verfassung des Kindes wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Bewegungsunfähigkeit, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage war, einen freien Willen zu bilden.***
	Or. en

Änderungsantrag 444
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann ***nur dann davon ausgegangen werden, dass*** ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht ***hat,*** in eine Handlung eingewilligt hat, ***wenn die*** Einwilligung ***freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde***.	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht ***und*** in eine Handlung eingewilligt hat, ***seine*** Einwilligung ***jederzeit widerrufen***.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Einwilligung“ wird in Artikel 2 verschoben.

Änderungsantrag 445
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung ***unmissverständlich und*** freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 446
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text wird in den vorstehenden Absatz verschoben.

Änderungsantrag 447
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Fehlen der Einwilligung kann nicht ***allein*** durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten widerlegt werden.	Das Fehlen der Einwilligung kann nicht durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten widerlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 448
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Fehlen der Einwilligung kann nicht	Das Schweigen des Kindes, seine fehlende

allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten ***widerlegt*** werden.	verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres Verhalten ***können nicht als Erteilung einer Einwilligung angesehen*** werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der Klarheit und Lesbarkeit des Absatzes.

Änderungsantrag 449
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen Absätze 5 und 6 des Artikels 10 gehen über das Ziel hinaus, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen gemäß Artikel 83 AEUV festzulegen. Allgemeine Regeln und Grundsätze für die Einwilligung gehören zum allgemeinen Teil des Strafrechts, weshalb sie nicht in der Richtlinie enthalten sein sollten und die Absätze 5 und 6 gestrichen werden sollten.

Änderungsantrag 450
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute

Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden. ***Jede anschließende Weitergabe oder Verbreitung durch den ursprünglichen Empfänger oder eine andere Partei erfordert die ausdrückliche aufgeklärte Einwilligung der abgebildeten Person, und das Versäumnis, eine solche Einwilligung einzuholen, gilt als Verletzung des Rechts auf Privatsphäre, die strafrechtlich verfolgt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 451
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder ***oder Videos*** kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes ***oder Videos*** ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder***, Videos oder ähnlichen Materials*** kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes***, Videos oder ähnlichen Materials, auch nicht in einer bearbeiteten oder abgeänderten Fassung,*** ausgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten stellen die erneute Weitergabe oder Verbreitung dieser Materialien unter Strafe.***

Or. en

Änderungsantrag 452
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder ***oder Videos*** kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes ***oder Videos*** ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder***, Videos oder ähnlichen Materials*** kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes***, Videos oder ähnlichen Materials, auch nicht in einer bearbeiteten oder abgeänderten Fassung,*** ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 453
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos***, auch nicht in einer bearbeiteten oder abgeänderten Fassung,*** ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 454
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos ***kann*** nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	(6) ***Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann*** die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 455
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute ***Weitergabe oder Verbreitung*** desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in ***einen erneuten Vertrieb,*** eine erneute ***Verbreitung oder eine erneute Weitergabe*** desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der sprachlichen Angleichung an Artikel 5 Absatz 4.

Änderungsantrag 456
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind, das das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht hat;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient als Entsprechung zu den Änderungsanträgen zu den Artikeln 3 und 4.

Änderungsantrag 457
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) das Alter des Kindes, das Opfer der Straftat geworden ist;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um Kohärenz mit den Änderungsanträgen zur Angleichung der Höchststrafen in Artikel 3 herzustellen. Das Alter wird stattdessen als erschwerender Umstand in diesen Artikel verschoben.

Änderungsantrag 458
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein ***jüngeres Kind, ein*** Kind mit einer geistigen oder körperlichen ***Behinderung, ein Kind, das mit Blick auf seine sexuelle Ausrichtung, seine Geschlechtsidentität und den Ausdruck seiner Geschlechtlichkeit oder seine Geschlechtsmerkmale als nicht den herkömmlichen Normen entsprechend wahrgenommen wird, ein Kind in alternativer Betreuung, Kinder in einer Migrationssituation (unbegleitet oder begleitet) oder ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Erkrankung oder*** Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 459
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein ***jüngeres Kind, ein*** Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, ***ein Kind, das mit Blick auf seine sexuelle Ausrichtung, seine Geschlechtsidentität und den Ausdruck seiner Geschlechtlichkeit oder seine Geschlechtsmerkmale als nicht den herkömmlichen Normen entsprechend wahrgenommen wird, oder ein Kind*** in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 460
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation***, in einer Einrichtung lebend*** oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit***, oder ein Kind, das seiner Freiheit beraubt ist***;

Or. en

Begründung

Es handelt sich um eine Hochrisikogruppe. Mit diesem Änderungsantrag wird den Abwägungen der Opferschutzrichtlinie für Opfer, denen die Freiheit entzogen wurde, entsprochen.

Änderungsantrag 461
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ***oder einer Intelligenzminderung***, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 462
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer ***besonders*** schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 463

Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Straftat wurde aufgrund eines Motivs begangen, das auf einem oder mehreren der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte genannten Schutzgründe beruht, und führte entweder zu einer unmittelbaren oder zu einer mittelbaren Diskriminierung, die nach dem EU-Recht verboten ist;

Or. en

Änderungsantrag 464
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt ;	g) die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen, oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer ***körperlicher oder geistiger*** Schaden zugefügt;

Or. en

Änderungsantrag 465
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Straftat wurde wiederholt	h) die Straftat ***oder eine andere***

begangen;	***Straftat des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern*** wurde wiederholt begangen;

Or. en

Änderungsantrag 466
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Straftat wurde wiederholt begangen;	h) die Straftat wurde wiederholt ***und/oder kontinuierlich über einen Zeitraum*** begangen;

Or. en

Änderungsantrag 467
Evin Incir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) die Straftat wurde in der Absicht begangen, die „Ehre“ einer Person, einer Familie, einer Gemeinschaft oder einer anderen ähnlichen Gruppe zu wahren oder wiederherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 468
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) der Straftäter gab sich als Minderjähriger oder Gleichgestellter aus;

Or. en

Änderungsantrag 469
Alessandro Zan, Marina Kaljurand, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Evin Incir, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Francisco Assis, Merja Kyllönen, Pina Picierno, Birgit Sippel, Antonio López-Istúriz White, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) das Motiv der Straftat beruht auf dem Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Or. en

Änderungsantrag 470
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Straftat wurde aufgrund eines Motivs begangen, das auf einem oder mehreren der in Artikel 21 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union genannten Schutzgründe beruht, und führte entweder zu einer unmittelbaren oder zu einer mittelbaren Diskriminierung, die nach dem EU-Recht verboten ist;

Or. en

Änderungsantrag 471
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Straftat wurde aus einem oder mehreren der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Schutzgründe begangen und führte entweder zu einer unmittelbaren oder zu einer mittelbaren Diskriminierung, die nach dem EU-Recht verboten ist;

Or. en

Änderungsantrag 472
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) k) die Straftat wurde mit besonderer Grausamkeit begangen.

Or. en

Änderungsantrag 473
Alessandro Zan, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Evin Incir, Veronika Cifrová

Ostrihoňová, Francisco Assis, Merja Kyllönen, Pina Picierno, Antonio López-Istúriz White, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Straftat wurde im Zusammenhang mit einer Methode der Konversionstherapie begangen.

Or. en

Änderungsantrag 474
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Straftat wurde im Zusammenhang mit einer Methode der Konversionstherapie begangen.

Or. en

Änderungsantrag 475
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft ***zumindest*** von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und	(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft von beruflichen ***Tätigkeiten und organisierten freiwilligen*** Tätigkeiten, bei

regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt***, ausgeschlossen*** werden ***kann***.	denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ***oder solche Kontakte erleichtert*** werden***, ausgeschlossen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 476
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft ***zumindest*** von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt***, ausgeschlossen*** werden ***kann***.	(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft von beruflichen ***und organisierten freiwilligen*** Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ***oder solche Kontakte erleichtert*** werden***, ausgeschlossen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 477
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat	(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat

nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.	nach den Artikeln 3 bis ***9*** rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen ***und organisierten freiwilligen*** Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.

Or. en

Begründung

Es soll dafür gesorgt werden, dass möglichst viele Arten von Kontakten mit Kindern abgedeckt werden.

Änderungsantrag 478
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung ***von Personal*** verpflichtet sind , gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.	(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***jeder*** Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person***, beispielsweise von Mitarbeitern, Beratern und Freiwilligen,*** für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ***oder solche Kontakte erleichtert werden***, und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung ***einer Person*** verpflichtet sind, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu

direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 479
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber*** bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung von Personal ***verpflichtet sind ,*** gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.	(2) Jeder Mitgliedstaat ***verpflichtet Arbeitgeber,*** bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt ***oder solche Kontakte erleichtert werden***, und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung von Personal***, Beratern und Freiwilligen*** gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 480
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.	(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und ***im Einklang mit den Menschen- und Kinderrechtsstandards*** mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 481
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9***	(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9***

oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.	oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und ***im Einklang mit den Menschen- und Kinderrechten*** mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 482
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen	(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ***von den Behörden an die ersuchende Partei*** übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten

einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.

Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.

Or. en

Begründung

Es handelt sich um eine Korrektur des Wortlauts zugunsten der Logik des Textes.

Änderungsantrag 483
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat umfassen. ***Zu diesem Zweck werden solche Informationen über ECRIS oder den mit Drittländern eingerichteten***	(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels trifft jeder Mitgliedstaat auf Ersuchen der zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ***über ECRIS oder mittels des mit Drittländern eingerichteten Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen*** übermittelt werden und dass die übermittelten Informationen so vollständig wie möglich sind und mindestens sämtliche in den Mitgliedstaaten gespeicherten Informationen über Verurteilungen wegen einer Straftat oder Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen einer Straftat

Mechanismus für den Austausch von Strafregisterinformationen übermittelt.	umfassen.

Or. en

Begründung

Mit der Streichung ergab der Satz keinen Sinn mehr. Es wurde versucht, hier Abhilfe zu schaffen, indem das Ende des Absatzes umformuliert wurde.

Änderungsantrag 484
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Funktionsweise der Mechanismen zur zentralen Registrierung aller Informationen über Verurteilungen oder Verbote gemäß Absatz 3 an den Menschen- und Kinderrechtsstandards orientiert.

Or. en

Änderungsantrag 485
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Funktionsweise der Mechanismen zur zentralen Registrierung aller Informationen über Verurteilungen oder Verbote gemäß Absatz 3 an den Menschen- und Kinderrechten orientiert.

Or. en

Änderungsantrag 486
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,	a) der ***dauerhafte*** Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,

Or. en

Änderungsantrag 487
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die obligatorische Veröffentlichung der Verurteilung, einschließlich der Offenlegung der Identitäten, Fotos und relevanten personenbezogenen Daten der Verantwortlichen durch Medien oder öffentliche Erklärungen, um die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und von künftigen Straftaten abzuschrecken.

Or. en

Änderungsantrag 488
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung	Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung

die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden ***die Befugnis haben,*** Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich ***zu*** verfolgen oder ***zu*** bestrafen.	die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich verfolgen oder bestrafen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden ***die Befugnis haben,*** Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich ***zu*** verfolgen oder ***zu*** bestrafen.	Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich verfolgen oder bestrafen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden ***die Befugnis haben,*** Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich ***zu*** verfolgen oder ***zu*** bestrafen.	Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 sowie des Artikels 5 Absätze 4, 5 und 6 wurden, gezwungen waren, nicht strafrechtlich verfolgen oder bestrafen.

Or. en

Änderungsantrag 491
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlung und Strafverfolgung ***sowie Verjährungsfristen***	Ermittlung und Strafverfolgung

Or. en

Änderungsantrag 492
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie spezialisierte

Ermittlungs- und Strafverfolgungsstellen und -dienste für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten einrichten oder unterhalten.

Or. en

Begründung

Wie bei anderen Kriminalitätsbereichen auch ist es für eine ausreichende Wirksamkeit erforderlich, dass die Mitgliedstaaten spezialisierte Stellen einrichten oder unterhalten, die sich mit den in dieser Richtlinie genannten Straftaten befassen.

Änderungsantrag 493
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 , schwere Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 494
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, ***5, 6 und 7*** , ***schwere*** Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, ***4, 5, 6, 7 und 8***, Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer ***und über das Durchschnittsalter der Opfer zum Zeitpunkt der Offenlegung hinaus*** entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 495
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 , ***schwere*** Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums ***nach Erreichen der Volljährigkeit durch das*** Opfer ***entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können***.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7, Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums ***strafrechtlich verfolgt werden können, damit sichergestellt ist, dass jedes*** Opfer ***mindestens bis zum Erreichen des Alters von 53 Jahren das Recht auf Zugang zur Justiz genießt***.

Or. en

Änderungsantrag 496
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, ***5, 6 und 7*** , ***schwere*** Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums ***nach Erreichen der Volljährigkeit durch das*** Opfer ***entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können***.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, ***4, 5, 6, 7 und 8***, Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums ***strafrechtlich verfolgt werden können, damit sichergestellt ist, dass jedes*** Opfer ***mindestens bis zum Erreichen des Alters von 58 Jahren das Recht auf Zugang zur Justiz genießt***.

Or. en

Änderungsantrag 497
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt:	***entfällt***
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens 20 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	

b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 498
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt*:*	Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt ***mindestens 40 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.***
	Der in Unterabsatz 2 genannte Zeitraum wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der ein Gerichtsverfahren oder ein späteres Verfahren gegen denselben Täter wegen der in Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführten Straftaten eingeleitet wird.
	Begeht der Täter vor Ablauf der Verjährungsfrist eine andere in Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführte Straftat, so verlängert sich die Verjährungsfrist der ursprünglichen Straftat bis zu dem Tag, an dem die Verjährungsfrist für die neue Straftat abläuft.

Or. en

Änderungsantrag 499

Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens 20 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 500
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von*** mindestens ***drei Jahren bestraft werden, mindestens 20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 501
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren

bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 502
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 503
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 504
András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***im Falle von Straftaten, die nach*** dieser Richtlinie ***mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens 20 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat***;	a) ***die in*** dieser Richtlinie ***aufgeführten Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen verjähren nicht***;

Or. hu

Begründung

Wir können nicht streng genug sein, wenn es um den Schutz der Kinder geht, sodass alle Sexualstraftaten an Kindern so hart wie möglich bestraft werden sollten.

Änderungsantrag 505
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 506
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 507
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 508
András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. hu

Änderungsantrag 509
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 510
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 511
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach	***entfällt***

dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 512
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 513
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514

András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	***entfällt***

Or. hu

Änderungsantrag 515
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 516
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren

bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 517
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft werden, mindestens 40 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Begründung

Siehe auch Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe d (neu).

Änderungsantrag 518
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Unterabsatz 2 genannte Zeitraum wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der ein Gerichtsverfahren oder ein späteres Verfahren gegen denselben Täter wegen der in Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführten Straftaten eingeleitet wird.

Or. en

Änderungsantrag 519
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Begeht der Täter vor Ablauf der Verjährungsfrist eine andere in Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführte Straftat, so verlängert sich die Verjährungsfrist der ursprünglichen Straftat bis zu dem Tag, an dem die Verjährungsfrist für die neue Straftat abläuft.

Or. en

Änderungsantrag 520
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. ***Diese Instrumente umfassen gegebenenfalls spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit, verdeckte***

Ermittlungen durchzuführen, den Einsatz sogenannter Honeypots, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung und die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen.

Or. en

Änderungsantrag 521
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal***, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente*** verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. ***Zu diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal ***und Sachkenntnis*** verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 522
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen***.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***beispielsweise forensische Psychologen und spezielle Ermittlungsinstrumente***.

Or. en

Änderungsantrag 523
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter

Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***gegebenenfalls auch*** spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.	Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***auch forensische Psychologen und gegebenenfalls*** spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.
	Or. en

Änderungsantrag 524
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***gegebenenfalls auch*** spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören ***auch forensische Psychologen und gegebenenfalls*** spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter

Ermittlungen.

Or. en

Änderungsantrag 525
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Verjährungsfristen
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7, schwere Straftaten nach Artikel 5 Absatz 6, wenn Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstaben a und b benutzt wurden, und Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.
	Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt
	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens 20 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;
	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;
	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser

Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 526
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[24]und des Artikels 12 der Verordnung (EU) …/…[25][zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.	(2) Jeder Mitgliedstaat trifft unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] und des Artikels 12 der Verordnung (EU) …/…[25] [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] die erforderlichen Maßnahmen, um jede ***natürliche oder juristische*** Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.
[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1**,** ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).	[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1**.** ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).
[25] Verordnung (EU) ….	[25] Verordnung (EU) ….

Or. en

Änderungsantrag 527
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[24]und des Artikels 12 der Verordnung (EU) …/…[25][zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.	(2) Jeder Mitgliedstaat trifft unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] und des Artikels 12 der Verordnung (EU) …/…[25] [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] die erforderlichen Maßnahmen, um jede ***natürliche oder juristische*** Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.
[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1**,** ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).	[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1**.** ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).
[25] Verordnung (EU) ….	[25] Verordnung (EU) ….

Or. en

Änderungsantrag 528
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2022/2065 des	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Europäischen Parlaments und des Rates[24]und des Artikels 12 der Verordnung (EU) …/…[25][zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 begangen wurde, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen zu melden.

[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

[25] Verordnung (EU) ….

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 529
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***zumindest die*** Angehörigen von Berufsgruppen***, die*** in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet ***sind***, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle*** Angehörigen von Berufsgruppen ***und alle Freiwilligen, die beispielsweise*** in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, ***sowie Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte und Erzieher, Familienrichter und an vorderster Front tätige Polizeibeamte informiert und geschult werden, damit sie Missbrauch erkennen können. Diese***

könnte.

Angehörigen von Berufsgruppen und Freiwilligen sind zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte***, wobei stets dem Kindeswohl Rechnung getragen werden muss***.

Or. en

Änderungsantrag 530
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***zumindest*** die Angehörigen von Berufsgruppen***, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angehörigen von Berufsgruppen ***sowie Freiwillige, die*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 531
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass ***zumindest die*** Angehörigen von Berufsgruppen***, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.	dass ***alle*** Angehörigen von Berufsgruppen ***und alle Freiwilligen, die*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 532
Moritz Körner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, ***zu einer Meldung bei*** den zuständigen Behörden ***verpflichtet sind***, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, ***raschen und ungehinderten Zugang zu*** den zuständigen Behörden ***haben***, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.

Or. en

Begründung

Ärzte müssen das Recht haben, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Wohlergehen des Kindes gefährdet ist. Gleichzeitig weisen Ärzte warnend darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Behörden kontraproduktiv sei, da sie die Bereitschaft der Opfer, sich überhaupt erst an einen Arzt zu wenden, schmälere.

Änderungsantrag 533

Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, ***Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, ***Freizeit und Sport sowie Kinderbetreuung*** in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.

Or. en

Begründung

Es bestehen Bedenken, dass eine Meldepflicht für den Gesundheitssektor Kinder daran hindern könnte, die notwendige medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Meldung beizubehalten und keine Verpflichtung einzuführen.

Änderungsantrag 534
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare, benutzerfreundliche und geschlechtersensible Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Meldemechanismen unter anderem mit Blick auf Gelder und Personal mit

angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 535
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare, benutzerfreundliche und geschlechtersensible Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Meldemechanismen unter anderem mit Blick auf Gelder und Personal mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 536
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten befreien ***die Angehörigen von Berufsgruppen, die im Bereich der Gesundheitsversorgung*** im Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.	(4) Die Mitgliedstaaten befreien ***Personen, die*** im Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll es Freiwilligen und Angehörigen von Berufsgruppen, die in anderen Bereichen als der Gesundheitsversorgung im engeren Sinn (z. B. in der Prävention oder der Vermittlung an geeignete Stellen) tätig sind, ermöglicht werden, ihre Aufgaben wahrzunehmen, ohne das Vertrauen derjenigen zu verlieren, die sich für eine Behandlung an sie wenden. Andernfalls, wenn die Vereine die ihnen zur Kenntnis gebrachten Tatsachen melden müssten, wäre ihre Tätigkeit nicht mehr zweckdienlich, da die Betroffenen nicht mehr auf sie zukommen würden.

Änderungsantrag 537
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten befreien die Angehörigen von Berufsgruppen, die im ***Bereich der Gesundheitsversorgung im*** Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.	(4) Die Mitgliedstaaten befreien die Angehörigen von Berufsgruppen, die im Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 538
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten befreien die Angehörigen von Berufsgruppen, die im ***Bereich der Gesundheitsversorgung im*** Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu	(4) Die Mitgliedstaaten befreien die Angehörigen von Berufsgruppen, die im Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder

ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.

Personen, die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind, von der Meldepflicht nach Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 539
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare und benutzerfreundliche Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 540
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten geben mit Unterstützung des EU-Zentrums, sobald dieses eingerichtet ist, Leitlinien für die in Absatz 3 genannten Personen dazu heraus, wie festzustellen ist, ob eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte, und wie die Meldung bei den zuständigen Behörden zu erfolgen hat. In diesen Leitlinien wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen ist.	(5) Die Mitgliedstaaten geben mit Unterstützung des EU-Zentrums, sobald dieses eingerichtet ist, Leitlinien für die in Absatz 3 genannten Personen dazu heraus, wie festzustellen ist, ob eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte, und wie die Meldung bei den zuständigen Behörden zu erfolgen hat. In diesen Leitlinien wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen ist***, wobei die nationalen Gepflogenheiten und***

Standards zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 541
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare, benutzerfreundliche und geschlechtersensible Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Meldemechanismen unter anderem mit Blick auf Gelder und Personal mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 542
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen	(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer ***im Wege***

Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.	***unterschiedlicher Mechanismen und nicht begrenzt auf das Strafverfahren*** den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 543
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.	(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden ***im Wege unterschiedlicher Mechanismen*** Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 544
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.	(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer bei der Anzeige einer Straftat nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU und Artikel 5a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer den zuständigen Behörden Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 der vorliegenden Richtlinie ***ungehindert, sicher und*** auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, mittels leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien diese Straftaten zu melden und, wenn dies machbar ist, Beweismittel vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 545
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare und benutzerfreundliche Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 546
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich ***und*** in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren ***barrierefrei, klar, benutzerfreundlich, anonym,*** sicher, vertraulich***, in Amtssprachen und weitverbreiteten Sprachen verfügbar sowie*** in einer kindgerechten***, trauma- und geschlechtersensiblen*** Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen***. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Bekanntmachung der und Sensibilisierung für die Meldeverfahren und die verfügbaren Unterstützungsdienste***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 547
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich ***und*** in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter ***und der Reife*** von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren ***barrierefrei, vielgestaltig,*** sicher, vertraulich***, in Amtssprachen und weitverbreiteten Sprachen verfügbar sowie*** in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter***, der***

Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.	***Reife und den besonderen Bedürfnissen und Befindlichkeiten*** von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 548
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten richten alters- und bedarfsgerechte multidisziplinäre behördenübergreifende Strukturen ein, um gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorzugehen, und zwar auch in den Fällen, in denen dieser Missbrauch mittels der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem andere Meldemechanismen – unter anderem finanziell – fördern und unterstützen, insbesondere:
	a) die Einrichtung spezieller Beratungsdienste und Hotlines, darunter die Nummer 116 000 für vermisste Kinder;
	b) die Ernennung von Kindeswohlbeauftragten durch Online-Plattformen, die speziell dafür ausgebildet sind, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern entgegenzunehmen, zu bewerten und zu melden.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Meldesysteme vollständig in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert sind.

Or. en

Änderungsantrag 549
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sollten andere Meldemechanismen – unter anderem finanziell – fördern und unterstützen, insbesondere:
	a) die Einrichtung spezieller Beratungsdienste und Hotlines, darunter die Nummer 116 000 für vermisste Kinder;
	b) die Ernennung von Kindeswohlbeauftragten durch Online-Plattformen, die speziell dafür ausgebildet sind, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern entgegenzunehmen, zu bewerten und zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Meldesysteme vollständig in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert sind.

Or. en

Änderungsantrag 550
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass barrierefreie, sichtbare, klare, benutzerfreundliche und geschlechtersensible Meldemechanismen im Einklang mit den Qualitätsstandards

des Barnahus-Modells vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Meldemechanismen unter anderem mit Blick auf Gelder und Personal mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 551
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Bekanntmachung der und Sensibilisierung für die Meldeverfahren und die verfügbaren Unterstützungsdienste.

Or. en

Änderungsantrag 552
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Meldemechanismen unter anderem mit Blick auf Gelder und Personal mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 553
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit Opfern, die Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern melden, in Kontakt kommen, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung der Opfer zur Ermittlung ihrer Schutzbedürfnisse, die im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU durchgeführt wird, verboten ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit Opfern, die Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern melden, in Kontakt kommen, ***unter gebührender Berücksichtigung des Umstands, dass das Anzeigen einer Handlung, die eine Straftat darstellen könnte, und die Teilnahme an einem Strafverfahren im Sinne dieser Richtlinie weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers begründen noch aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Bestimmung seines Aufenthaltsstatus haben,*** zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung der Opfer zur Ermittlung ihrer Schutzbedürfnisse, die im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU durchgeführt wird, verboten ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. fr

Begründung

Diese Formulierung ist angelehnt an den vom Parlament zu diesem Thema angenommenen Text zur Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie (Änderungsantrag 45 zum Bericht vom 25. März 2024 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates – COM(2023)0424 – C9-0303/2023 – 2023/0250(COD)).

Änderungsantrag 554
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit Opfern, die Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern melden, in Kontakt kommen, ***zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung der Opfer zur Ermittlung ihrer Schutzbedürfnisse, die im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU durchgeführt wird,*** verboten ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit Opfern, die Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern melden, in Kontakt kommen, verboten ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Die Schaffung eines sicheren und vertrauenswürdigen Umfelds für alle Opfer – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus –, damit sie Missbrauch melden und Unterstützung oder Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen können, ist nicht nur für die Würde und Sicherheit der Opfer von entscheidender Bedeutung, sondern auch dafür, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter keine Gelegenheit zu einer erneuten Straftat hat, erhöht wird.

Änderungsantrag 555
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass primäre Betreuungspersonen, insbesondere Mütter, die im Interesse des Kindeswohls handeln, um Schaden abzuwenden, nicht strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden für Schutzmaßnahmen, die in gutem Glauben ergriffen wurden, um

	mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern oder darauf zu reagieren. Schutzmaßnahmen dürfen keinen Grund für zivilrechtliche Klagen darstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verleumdung, Entfremdung oder Eingriffe in das Sorgerecht, sofern diese Maßnahmen in der begründeten Überzeugung getroffen wurden, dass sie für die Sicherheit des Kindes erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 556
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***bei dem*** Täter ***handelt es sich um einen ihrer Staatsangehörigen***.	b) ***der*** Täter ***ist Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger der Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 557
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach den Artikeln 5 , ***6*** und 8 und, soweit relevant, nach den Artikeln 3 ***, 4, 7*** und 9 , die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurden, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unter ihre gerichtliche Zuständigkeit fallen,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach den Artikeln 5 , ***6*** und 8 und, soweit relevant, nach den Artikeln 3 ***, 4, 7*** und 9 , die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurden, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unter ihre

unabhängig davon, ob ***sich die Technologie in seinem*** Hoheitsgebiet ***befindet***.	gerichtliche Zuständigkeit fallen, unabhängig davon, ob ***der Anbieter von Vermittlungsdiensten in ihrem*** Hoheitsgebiet ***ansässig ist***.

Or. en

Begründung

Es handelt sich um eine Korrektur des Wortlauts zugunsten der Logik des Textes.

Änderungsantrag 558
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 4, 5 , ***6,*** 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 , Artikel 5 Absatz 6, Artikel 7 und Artikel 8, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Straftat ***an dem Ort, an*** dem sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt.	(4) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach Artikel 3 Absätze 4, 5 , ***6,*** 7 und 8, Artikel 4 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 , Artikel 5 Absatz 6, Artikel 7 und Artikel 8, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die ***in diesen Artikeln genannte*** Straftat ***in dem Staat, in*** dem sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt.

Or. en

Begründung

Es handelt sich um eine Korrektur des Wortlauts zugunsten der Logik des Textes.

Änderungsantrag 559
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** , die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Meldung des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Anzeige durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.	(5) Für die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9***, die außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde, trifft jeder Mitgliedstaat im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Meldung des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Anzeige durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.

Or. en

Begründung

Übereinstimmung mit Änderungsantrag 19 Absatz 4.

Änderungsantrag 560
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. ***Gegebenenfalls ist nach Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI Eurojust mit der Angelegenheit zu befassen.***	(6) Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll.

Or. en

Änderungsantrag 561
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22 , wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.	(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, erhalten ***—*** ***unabhängig davon, ob sie eine förmliche Anzeige erstattet haben —*** Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22, wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 562
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, ***erhalten*** Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22 , wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.	(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22 ***erhalten***, wobei dem Wohl des Kindes stets Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Begründung

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, wer dies zu tun hat.

Änderungsantrag 563
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22 , wobei ***dem*** Wohl des Kindes ***stets Rechnung zu tragen*** ist.	(1) Kinder, die Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz gemäß den Artikeln 21 und 22 , wobei ***das*** Wohl des Kindes ***als absolute Priorität zu berücksichtigen*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 564
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Spezialisierte Unterstützung für Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung geworden sind
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete und leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern, die Teil des nationalen Gesundheitssystems sein können, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter und die klinische Betreuung von Opfern sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln.
	Die Zentren nach Unterabsatz 1 bieten

traumasensible Unterstützung und vermitteln erforderlichenfalls an spezialisierte Traumahilfe und Beratung für Opfer im Kindesalter nach der Straftat.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter Zugang zu medizinischen und forensischen Untersuchungen haben. Diese Untersuchungen können in den in diesem Absatz genannten Zentren oder über Weiterverweisung an spezialisierte Zentren oder Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen die Koordinierung zwischen den Zentren, an die sich die Opfer wenden, und den zuständigen medizinischen und forensischen Zentren sicher. Alle in diesem Artikel genannten Dienste werden in kindgerechter Weise erbracht.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter im Einklang mit dem nationalen Recht rechtzeitig Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, haben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Dienste müssen unbeschadet der Dienste, die im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems erbracht werden, kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und Kapazität der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Zentren den gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

	und häuslicher Gewalt eingerichteten Zentren zugeordnet werden.

Or. en

Begründung

Zwecks Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 21 Absatz 4 notwendig.

Änderungsantrag 565
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung und Betreuung von Opfern	Unterstützung und Betreuung von Opfern ***und Überlebenden***

Or. en

Änderungsantrag 566
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung und Betreuung von Opfern	Unterstützung und Betreuung von Opfern ***und Überlebenden***

Or. en

Änderungsantrag 567
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Unterstützung und Betreuung von Opfern	Unterstützung und Betreuung von Opfern ***und Überlebenden***

Or. en

Änderungsantrag 568
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte multidisziplinäre behördenübergreifende Strukturen für die Reaktion auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern ein.

Or. en

Änderungsantrag 569
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***vor dem*** Strafverfahren***,*** während des Strafverfahrens und ***für einen angemessenen Zeitraum*** nach Abschluss des Strafverfahrens ***Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten***, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***und Überlebenden, sobald ein Fall angezeigt wird, Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung auf Opt-out-Basis erhalten, und zwar sowohl a) wenn kein*** Strafverfahren ***eingeleitet wurde, als auch b) im Falle eines Strafverfahrens*** während des Strafverfahrens und ***so lange wie nötig*** nach Abschluss des Strafverfahrens, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie

Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer ***und erwachsene Überlebende*** von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz ***und die besondere Unterstützung*** von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

Or. en

Änderungsantrag 570
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***vor dem Strafverfahren,*** während des Strafverfahrens und ***für einen angemessenen Zeitraum*** nach Abschluss des Strafverfahrens ***Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten***, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***und Überlebenden Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung auf Opt-out-Basis erhalten, sobald ein Fall angezeigt wird, und zwar*** während des Strafverfahrens und ***so lange wie nötig*** nach Abschluss des Strafverfahrens, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über

Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ***und Überlebende*** im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um ***im Einklang mit dem Wohl des Kindes*** den Schutz ***und die besondere Unterstützung*** von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer ***und Überlebenden*** vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern

von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

von Straftaten] und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer ***und Überlebende*** von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um ***im Einklang mit dem Wohl des Kindes*** den Schutz ***und die besondere Unterstützung*** von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

Or. en

Änderungsantrag 572
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und eine spezialisierte, angemessene Betreuung erhalten, damit sie die in der Richtlinie 2012/29/EU, in der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] und in der vorliegenden

Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.	Richtlinie festgelegten Rechte ausüben können. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 im Einklang mit Artikel 9a der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] Zugang zu gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder haben. Insbesondere ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um ***im Einklang mit dem Wohl des Kindes*** den Schutz von Kindern sicherzustellen, die Fälle von Missbrauch in ihrem familiären Umfeld zur Anzeige bringen.

Or. en

Änderungsantrag 573
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte, multidisziplinäre behördenübergreifende Strukturen für die Reaktion auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern ein, die sich an den Standards des Barnahus-Modells orientieren.

Or. en

Änderungsantrag 574
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte, multidisziplinäre behördenübergreifende Strukturen ein, um auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 575
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten ***eine*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, ***eine*** emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer ***und Überlebende*** erhalten ***umfassende, spezialisierte,*** koordinierte, altersgerechte***, traumabewusste und geschlechtersensible*** medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische***, rechtliche*** und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, auch wenn dieser mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde. Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß Artikel 26 Buchstabe c der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] der vorgeschlagenen Neufassung der Opferschutzrichtlinie (2023/0250) spezifische Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von Opfern und Überlebenden, die unter anderem aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen besonders schutzbedürftig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 576
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten ***eine*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, ***eine*** emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer ***und Überlebende*** erhalten ***umfassende, spezialisierte,*** koordinierte, ***notwendige und*** altersgerechte***, traumabewusste, geschlechtersensible*** medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, auch wenn dieser mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 577
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten ***eine*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, ***eine*** emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer ***und Überlebende*** erhalten ***umfassende, spezialisierte,*** koordinierte, altersgerechte ***und traumabewusste*** medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische***, rechtliche*** und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, auch wenn dieser durch den Einsatz von Informations- und***

Kommunikationstechnologie begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 578
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten ***eine*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, ***eine*** emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer erhalten koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, auch wenn dieser mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 579
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Opfer erhalten*** eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Opfer*** eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist***, erhalten***.

Or. fr

Änderungsantrag 580
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer erhalten eine ***umfassende, spezialisierte,*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine ***geschlechtersensible,*** emotionale, psychosoziale, psychologische***, rechtliche*** und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.

Or. en

Begründung

Es wurden Änderungen vorgenommen, um die Umsetzung des Barnahus-Modells der kinderfreundlichen Justiz widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 581
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs ***und die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Opfers*** zugeschnitten ist.

Or. en

Änderungsantrag 582
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Opfer erhalten*** eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) ***Die Mitgliedstaaten bieten den Opfern*** eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.

Or. en

Änderungsantrag 583
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß Artikel 26 Buchstabe c der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] der vorgeschlagenen Neufassung der Opferschutzrichtlinie (2023/0250) spezifische Maßnahmen insbesondere zur Unterstützung und Betreuung von Opfern und Überlebenden, die unter anderem aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen besonders schutzbedürftig sind.

Or. en

Änderungsantrag 584
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte multidisziplinäre behördenübergreifende Strukturen ein, um gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorzugehen, und zwar auch in den Fällen, in denen dieser Missbrauch mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 585
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, ***werden*** Kinder vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.	(3) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit,*** wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, Kinder vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht ***werden***, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.

Or. fr

Änderungsantrag 586
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.	(3) Wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder ***unter Berücksichtigung des Kindeswohls*** vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 587
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn eine vorläufige Unterbringung ***erforderlich ist, werden*** Kinder vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.	(3) Wenn ***dies erforderlich ist, sorgen die Mitgliedstaaten für*** eine vorläufige Unterbringung ***der Kinder.*** Kinder ***werden*** vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 588
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wenn eine vorläufige Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder vorrangig bei anderen Familienangehörigen untergebracht, gegebenenfalls in einer vorübergehenden oder dauerhaften Unterkunft, die mit Unterstützungsdiensten ausgestattet ist***.	(3) ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit und die Art der vorläufigen Unterbringung unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 589
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß Artikel 26 Buchstabe c der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] der vorgeschlagenen Neufassung der Opferschutzrichtlinie (2023/0250) spezifische Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von Opfern und Überlebenden, die unter anderem aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderungen besonders schutzbedürftig sind.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem EU-Recht muss ausdrücklich auf die vorgeschlagene Neufassung der Opferschutzrichtlinie verwiesen werden.

Änderungsantrag 590
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Opfer von nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftaten haben Zugang zu den nach Artikel 28 der Richtlinie […/…/EU – Vorschlag für die Richtlinie über Gewalt gegen Frauen][26]eingerichteten Krisenzentren.	***entfällt***

[26] COM(2022) 105 vom 8.3.2022.

Or. en

Begründung

Siehe den neuen Artikel 20a.

Änderungsantrag 591
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Opfer von nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftaten ***haben*** Zugang zu den nach Artikel 28 der Richtlinie […/…/EU – Vorschlag für die Richtlinie über Gewalt gegen Frauen][26]eingerichteten Krisenzentren.	(4) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit*** Opfer von nach dieser Richtlinie zu ahndenden Straftaten Zugang zu den nach Artikel 28 der Richtlinie […/…/EU – Vorschlag für die Richtlinie über Gewalt gegen Frauen][26] eingerichteten Krisenzentren ***haben***.
[26] COM(2022) 105 vom 8.3.2022.	[26] COM(2022) 105 vom 8.3.2022.

Or. fr

Änderungsantrag 592
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse ***und*** Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.	(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer ***und Überlebenden*** im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, ***die*** Bedürfnisse***, die besondere Schutzbedürftigkeit und die*** Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 593
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen	(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer ***und Überlebenden*** im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden,

Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse ***und*** Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.	nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, ***die*** Bedürfnisse***, die besondere Schutzbedürftigkeit und die*** Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 594
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.	(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, ***die Schutzbedürftigkeit, die*** Bedürfnisse und ***die*** Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Es wurden Änderungen vorgenommen, um die Umsetzung des Barnahus-Modells der kinderfreundlichen Justiz widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 595
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.	(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Maßnahmen, die die Opfer ***und Überlebenden*** im Kindesalter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie unterstützen sollen und ihrer Betreuung dienen, erst ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände jedes Opfers im Kindesalter im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) …/… [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] einzeln untersucht und die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes gebührend berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 596
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte gemäß dieser Richtlinie nicht vom Aufenthaltsstatus oder von der Staatsbürgerschaft oder der Nationalität des Opfers abhängig gemacht werden. Die

Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer mit Wohnsitz außerhalb der EU Zugang zu Unterstützung und Informationen in Bezug auf missbräuchliches Material haben, das sie darstellt und in der EU gehostet oder verbreitet wird. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen für die Zusammenarbeit mit Drittländern ein, um den Antrag von Opfern aus Drittländern auf Entfernung und den Zugang zu Unterstützung sowie die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Or. en

Begründung

wie oben

Änderungsantrag 597
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Opfer im Kindesalter haben das Recht, auf Antrag und auf Opt-out-Basis Informationen über alle Fälle von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, in denen sie dargestellt werden, und die in der EU gehostet oder verbreitet werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen spezifische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer über die möglichen Auswirkungen dieses Antrags informiert werden und während des gesamten Verfahrens Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

Or. en

Begründung

wie oben

Änderungsantrag 598
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, Überlebende und ihre Familien im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2012/29/EU und der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] maßgeschneiderte altersgerechte Informationen über ihr Recht auf Unterstützung und Betreuung sowie über die zu befolgenden Verfahren erhalten.
	Die Mitgliedstaaten ergreifen spezifische Maßnahmen für Opfer und Überlebende im Kindesalter, um für eine angemessene Kommunikation zu sorgen, die an das Alter, die Reife, die Bedürfnisse und die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes angepasst ist.
	Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 599
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Opfer und Überlebende haben das Recht, auf Antrag und auf Opt-out-Basis Informationen über alle Fälle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie dargestellt werden und die in der EU gehostet oder verbreitet werden, zu erhalten. Die Mitgliedstaaten ergreifen spezifische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer und Überlebende über die möglichen Auswirkungen dieses Antrags informiert werden und während des gesamten Verfahrens Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

Or. en

Änderungsantrag 600
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte nicht von dem Aufenthaltsstatus, der Staatsbürgerschaft oder Nationalität des Opfers im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU abhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer mit Wohnsitz außerhalb der EU Zugang zu Unterstützung und Informationen in Bezug auf in der EU gehostetes oder verbreitetes Material haben, auf dem sie zu sehen sind. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen für die Zusammenarbeit mit Drittländern ein, um den Antrag von Opfern aus Drittländern auf Entfernung und ihren Zugang zu Unterstützung und

Schutz sowie die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 601
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8d) Die Mitgliedstaaten bieten den Opfern und Überlebenden Resilienztrainings und Aufklärung über Viktimisierung an, einschließlich zum Verständnis der Auswirkungen von Traumata, der Rechte von Opfern und Überlebenden und der Rechte des Kindes, der Erweiterung des Wissens über die verfügbaren Unterstützungsdienste und der Erstellung von Leitlinien zur Erkennung von Anzeichen einer Viktimisierung und zur bestmöglichen Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 602
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, Überlebende und ihre Familien im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2012/29/EU und der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29 über Mindeststandards für die Rechte, die

Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] maßgeschneiderte altersgerechte Informationen über ihr Recht auf Unterstützung und Betreuung sowie über die zu befolgenden Verfahren erhalten. Die Mitgliedstaaten ergreifen spezifische Maßnahmen für Opfer und Überlebende im Kindesalter, um für eine angemessene Kommunikation zu sorgen, die an das Alter, die Reife, die Bedürfnisse und die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes angepasst ist. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 603
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Opfer und Überlebende haben das Recht, auf Antrag und auf Opt-out-Basis Informationen über alle Fälle von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erhalten, in denen sie zu sehen sind, und die in der EU gehostet oder verbreitet werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen spezifische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer und Überlebenden über die möglichen Auswirkungen dieses Antrags informiert werden und während des gesamten Verfahrens Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

Or. en

Änderungsantrag 604
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte gemäß dieser Richtlinie nicht vom Aufenthaltsstatus oder von der Staatsbürgerschaft oder der Nationalität des Opfers abhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass Opfer mit Wohnsitz außerhalb der EU Zugang zu Unterstützung und Informationen in Bezug auf Material haben, das in der EU gehostet oder verbreitet wird und auf dem sie zu sehen sind. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen für die Zusammenarbeit mit Drittländern ein, um den Antrag von Opfern aus Drittländern auf Entfernung und Zugang zu Unterstützung sowie die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 605
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten geben mit Unterstützung des EU-Zentrums, sobald dieses eingerichtet ist, Leitlinien für Fachkräfte in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialdienste darüber heraus, wie diese die Opfer sexuellen Missbrauchs oder	(10) Die Mitgliedstaaten geben mit Unterstützung des EU-Zentrums, sobald dieses eingerichtet ist, Leitlinien für Fachkräfte in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialdienste darüber heraus, wie diese die Opfer sexuellen Missbrauchs oder

sexueller Ausbeutung von Kindern in geeigneter Form unterstützen und sie unter anderem an die einschlägigen Unterstützungsdienste verweisen können, und worin die Aufgaben und Zuständigkeiten genau bestehen. In diesen Leitlinien wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen ist.

sexueller Ausbeutung von Kindern in geeigneter Form unterstützen und sie unter anderem an die einschlägigen Unterstützungsdienste verweisen können, und worin die Aufgaben und Zuständigkeiten genau bestehen. In diesen Leitlinien wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer Rechnung zu tragen ist. ***Solche Leitlinien sollten als Vorbild dienen, aber die Bemühungen der Mitgliedstaaten sollten sich nicht auf sie beschränken. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Verwaltungen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen und Sachverständigen konzipiert und umgesetzt werden. Das gesamte Verfahren sollte vom Wohl des Kindes als vollwertigem Rechteinhaber geleitet, geführt und gelenkt werden. Auf diese Weise wird ein wirklich umfassender und wirksamer Ansatz zum Schutz Minderjähriger vor Missbrauch und Ausbeutung sichergestellt.***

Die Leitlinien für Fachkräfte in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialdienste sollten Protokolle zum Schutz von Kindern enthalten, die möglicherweise Opfer sexueller Gewalt sind. Solche Protokolle sollten auf den folgenden Grundprinzipien beruhen, um die Sicherheit des Opfers in den Vordergrund zu stellen: a) das Kindeswohl: Bei jeder Entscheidung muss der Schutz des Wohls und der Sicherheit des Kindes über allen anderen Interessen stehen; b) Vertraulichkeit: Es ist von entscheidender Bedeutung, die Privatsphäre des Kindes zu schützen, um eine erneute Viktimisierung und Stigmatisierung zu verhindern; Informationen sollten nur an autorisierte Fachleute weitergegeben werden; c) keine Reviktimisierung: Vermeiden Sie wiederholte Fragen und Untersuchungen, da dies zu zusätzlichen Traumata führen kann; Die

	Kommunikation und die Verfahren sollten maßgeschneidert und auf das Notwendige beschränkt sein; d) Universalität und Nichtdiskriminierung: Alle Kinder sollten unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung oder anderen Faktoren den gleichen Zugang zu Schutz haben; e) Geschlechtsspezifischer Ansatz: Das Protokoll sollte geschlechtsspezifischen Unterschieden Rechnung tragen und berücksichtigen, wie sie sich auf die Erfahrungen mit Missbrauch und den Unterstützungsprozess auswirken können.

Or. en

Änderungsantrag 606
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutz von ***Opfern im Kindesalter*** in Strafermittlungen und Strafverfahren	Schutz von ***Kindern*** in Strafermittlungen und Strafverfahren

Or. en

Änderungsantrag 607
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutz von ***Opfern im Kindesalter*** in Strafermittlungen und Strafverfahren	Schutz von ***Kindern*** in Strafermittlungen und Strafverfahren

Or. en

Änderungsantrag 608
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutz von ***Opfern im Kindesalter in Strafermittlungen und Strafverfahren***	Schutz von ***Kindern in Ermittlungen und Verfahren***

Or. en

Änderungsantrag 609
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schutz von ***Opfern im Kindesalter in Strafermittlungen und Strafverfahren***	Schutz von ***Kindern in Ermittlungen und Verfahren***

Or. en

Änderungsantrag 610
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Ermittlungen und Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, im Einklang mit den Grundsätzen einer kindgerechten Justiz durchgeführt werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 611
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Ermittlungen und Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, im Einklang mit den Grundsätzen einer kindgerechten Justiz durchgeführt werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 612
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter, die an einem Strafverfahren beteiligt sind, in allen Phasen der strafrechtlichen Ermittlungen und des Verfahrens unverzüglich angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten, wobei die Ansichten, die Bedürfnisse, die besondere Schutzbedürftigkeit und die Bedenken des Kindes gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 613

Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2012/29/EU und der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] altersgerechte Informationen über ihre Rechte sowie über die zu befolgenden Verfahren erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 614
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers im Kindesalter benennen.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers im Kindesalter benennen. ***Alle an***

dem Verfahren beteiligten Behörden sollten im Hinblick auf kindgerechte Justizpraktiken geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 615
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers im Kindesalter benennen.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ***sowohl*** bei strafrechtlichen ***als auch bei nichtstrafrechtlichen*** Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen, oder in den Fällen, in denen das Kind ohne Begleitung oder von der Familie getrennt ist, einen speziellen Vertreter des Opfers im Kindesalter benennen.

Or. en

Änderungsantrag 616
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Ermittlungen und Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind,

im Einklang mit den Grundsätzen einer kindgerechten Justiz durchgeführt werden. Alle an diesen Verfahren beteiligten Behörden sollten Schulungen über kindgerechte Justizpraktiken erhalten. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Opfer im Kindesalter, die an Strafverfahren beteiligt sind, in jeder Phase des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens unverzüglich angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten, wobei die Ansichten, die Bedürfnisse, die besondere Schutzbedürftigkeit und die Bedenken des Kindes gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 617
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Ermittlungen und Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, im Einklang mit den Grundsätzen einer kindgerechten Justiz durchgeführt werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten in Bezug auf kinderfreundliche Justiz, Kinderschutz und soziale Dienste geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 618
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter, die an einem Strafverfahren beteiligt sind, in allen Phasen der strafrechtlichen Ermittlungen und des Verfahrens unverzüglich angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten, wobei die Ansichten, die Bedürfnisse, die besondere Schutzbedürftigkeit und die Bedenken des Kindes gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 619
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2012/29/EU und der Richtlinie (EU).../... [vorgeschlagene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten] bedürfnis- und altersgerechte Informationen über ihre Rechte sowie über die zu befolgenden Verfahren erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 620
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass weder strafrechtliche noch nichtstrafrechtliche Ermittlungen und Verfahren zu einer Reviktimisierung des Kindes führen.

Or. en

Änderungsantrag 621
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder in vollem Umfang und ohne altersbezogene Einschränkung gehört und angehört werden, wobei in jedem Fall gewährleistet sein muss, dass dieses Verfahren in allen Verwaltungs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gewalttaten und der Entschädigung von Opfern allgemein zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass theoretische Ansätze oder unwissenschaftliche Kriterien, die von einer Einmischung oder Manipulation von Erwachsenen ausgehen, wie das sogenannte Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung, in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 622
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Vernehmungen und die Weitergabe von Informationen durch das Opfer im Kindesalter sollten mit Zustimmung des Kindes erfolgen, es sei denn, die Zustimmung selbst ist ein Grund für ein ernsthaftes Schadensrisiko.

Or. en

Änderungsantrag 623
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Vernehmungen und die Weitergabe von Informationen durch das Opfer im Kindesalter sollten mit Zustimmung des Kindes erfolgen, es sei denn, die Zustimmung selbst ist ein Grund für ein ernsthaftes Schadensrisiko.

Or. en

Änderungsantrag 624
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche	(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche

Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.	Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter ***mit der in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung des Opfers im Kindesalter und eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vormunds, sofern der Elternteil bzw. der gesetzliche Vormund nicht an der begangenen Straftat beteiligt sind,*** auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 625
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.	(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter ***mit der in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung des Opfers im Kindesalter und eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vormunds, sofern der Elternteil bzw. der gesetzliche Vormund nicht an der begangenen Straftat beteiligt sind,*** auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden

können.

Or. en

Änderungsantrag 626
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers ***im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen*** im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.	(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können.

Or. en

Begründung

Zeugen im Kindesalter, auf die mehrere Absätze durch den zusätzlichen Absatz 7a Anwendung finden.

Änderungsantrag 627
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne	(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne

der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden ***können***.	der Artikel 3 bis ***9*** sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden.

Or. en

Begründung

Technologisches Update

Änderungsantrag 628
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.	***7.*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit den Garantien der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, für alle Kinder gelten, auch für Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden oder die verurteilt wurden und die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.***

Or. en

Änderungsantrag 629
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem ***strafrechtlichen*** Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das Alter und die ***Reife*** des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.	***7.*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist***, das Wohlergehen***, das Alter***, die Reife*** und die ***besonderen Bedürfnisse*** des Kindes in dem betreffenden ***Ermittlungs- und*** Gerichtsverfahren berücksichtigt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dies für alle Kinder gilt, einschließlich derjenigen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden oder die wegen einer Straftat verurteilt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 630
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.	***7.*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist***, das Kindeswohl***, das Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt. ***Die Mitgliedstaaten stellen***

sicher, dass dies für alle Kinder gilt, einschließlich derjenigen, die einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 631
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem ***strafrechtlichen*** Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.	***7.*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, das ***Kindeswohl, das*** Alter und die Reife des Kindes in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dies für alle Kinder gilt, einschließlich derjenigen, die einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind.***

Or. en

Änderungsantrag 632
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um	***7.*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, ***das Alter und die*** Reife ***des Kindes*** in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.	sicherzustellen, dass das Gericht in Fällen, in denen die Teilnahme eines Kindes an einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 erforderlich ist, ***die Schutzbedürftigkeit des Kindes, einschließlich des Alters, der*** Reife ***und des psychischen und physischen Wohlergehens,*** in dem betreffenden Gerichtsverfahren berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 633
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Absätze 3 bis 7 gelten für minderjährige Zeugen, die selbst keine Opfer sind.

Or. en

Änderungsantrag 634
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei allen Schutzmaßnahmen besonders darauf geachtet wird, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit einer Parallelbestimmung in Artikel 28.

Änderungsantrag 635
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch des Opfers ***auf Schadensersatz***	Anspruch des Opfers ***und des Überlebenden auf Entschädigung***

Or. en

Änderungsantrag 636
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch des Opfers ***auf Schadensersatz***	Anspruch des Opfers ***und des Überlebenden auf Entschädigung***

Or. en

Änderungsantrag 637
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch des Opfers ***auf Schadensersatz***	Anspruch des Opfers ***und des Überlebenden auf Entschädigung***

Or. en

Änderungsantrag 638
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anspruch des Opfers auf Schadensersatz	***Geltendmachung des Anspruchs*** des Opfers auf Schadensersatz

Or. fr

Änderungsantrag 639
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***und Überlebende*** von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten ***sorgen für klare, traumabewusste und opfersensible Verfahrensregeln für die Entschädigung. Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind***, von Organisationen, deren Personal, Auftragnehmer und Freiwillige in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, wenn ein schuldhafter Verstoß gegen ihre Schutzpflicht zur Betreuung des Opfers vorliegt***, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 640
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten ***sorgen für klare, traumabewusste und opfersensible Verfahrensregeln für die Entschädigung. Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 641
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***und Überlebende*** von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von

Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.	juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 642
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ***und Überlebende*** von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 643
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 Anspruch auf Ersatz des	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 ***einen*** Anspruch auf Ersatz

ihnen entstandenen Schadens ***haben***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.	des ihnen entstandenen Schadens ***geltend machen können***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schadensersatz von den Tätern einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9, von juristischen Personen, die nach den Artikeln 13 und 14 für eine solche Straftat verantwortlich sind, und gegebenenfalls nach nationalen Schadensersatzregelungen, die zugunsten der Opfer von Straftaten eingeführt wurden, verlangt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 644
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf Wiedergutmachung oder auf Minderung der Auswirkungen nicht nur durch das Recht auf Entschädigung, sondern vielmehr durch eine über wirtschaftliche Mittel hinausgehende umfassende Wiedergutmachung erfüllt wird. Die wirtschaftliche Entschädigung als einzige Form der Wiedergutmachung darf nicht als mildernder Umstand für die Strafe gelten.

Or. en

Änderungsantrag 645
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt***:***	***3.*** Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum beträgt ***mindestens 40 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.***

Or. en

Änderungsantrag 646
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens 20 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 647
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 648

Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 649
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 650
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren	***entfällt***

bestraft werden, mindestens 25 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 651
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 652
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 653
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens 30 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 654
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 655
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft werden, mindestens 40 Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die

Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Begründung

Siehe auch Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d (neu).

Änderungsantrag 656
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die aufgrund des Todes des Täters, seiner Verhandlungsunfähigkeit oder aus anderen vergleichbaren rechtlichen Gründen nicht in der Lage sind, im Rahmen eines Strafverfahrens eine Entschädigung vom Täter zu verlangen, während des Zivilverfahrens weiterhin Entschädigung von einer der anderen in Absatz 1 genannten haftbaren Parteien verlangen können.

Or. en

Änderungsantrag 657
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer während des Zivilverfahrens unmittelbar eine Entschädigung beantragen können, ohne zuvor ein Strafverfahren einleiten, daran teilnehmen oder daran mitwirken zu

	müssen. Ihre Fähigkeit, während eines Zivilverfahrens Schadenersatz zu erhalten, sollte nicht von ihrer Bereitschaft abhängig gemacht werden, strafrechtliche Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten oder daran mitzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 658
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten*** nationale Behörden oder gleichwertige Stellen ***ein***, die die folgenden Tätigkeiten ausüben:	Die Mitgliedstaaten ***errichten oder benennen*** nationale Behörden oder gleichwertige Stellen, die die folgenden Tätigkeiten ausüben:

Or. en

Änderungsantrag 659
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere sind die nationalen Behörden für die in Artikel 31 genannten Datenerhebungs-, Forschungs- und Berichterstattungspflichten zuständig.	Insbesondere sind die nationalen Behörden für die in Artikel 31 genannten Datenerhebungs-, Forschungs- und Berichterstattungspflichten zuständig. ***Sobald das EU-Zentrum eingerichtet ist, unterstützt es die nationalen Behörden bei der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 660
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei diesen nationalen Behörden kann es sich um die gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU)/.... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] eingerichteten Behörden handeln.

Or. fr

Begründung

Aufgreifen der in Erwägungsgrund 41 dargelegten Möglichkeit.

Änderungsantrag 661
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sobald das EU-Zentrum für den Schutz von Kindern eingerichtet ist, unterstützt es die nationalen Behörden bei der Durchführung der in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Richtlinie sollte sichergestellt werden, dass das EU-Zentrum für den Schutz von Kindern, sobald es eingerichtet ist, diese nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Änderungsantrag 662
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sobald das EU-Zentrum eingerichtet ist, unterstützt es die nationalen Behörden bei der Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 663
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ***zur Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit ein, um auf nationaler*** Ebene ***Maßnahmen von*** zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, ***Justizbehörden, Staatsanwaltschaften***, Unterstützungsdiensten sowie Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, ***Sozialdiensten, einschließlich*** Kinderschutz- oder ***Jugendämtern, Bildungsträgern,*** Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern***,*** unbeschadet ihrer Autonomie***, und*** anderen einschlägigen Organisationen und ***Stellen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zu erarbeiten und umzusetzen***. Diese Mechanismen ***müssen***	Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ***ein, um bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, auf der nationalen*** Ebene ***eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den*** zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, ***der Justiz, Staatsanwälten***, Unterstützungsdiensten sowie Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, ***einschließlich der Betreiber von Hotlines und Beratungsstellen, sozialen Diensten wie*** Kinderschutz- oder ***Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und*** Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern unbeschadet ihrer

auch eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission ***gewährleisten***.	Autonomie ***sowie*** anderen einschlägigen Organisationen und ***Einrichtungen zu gewährleisten***. Diese Mechanismen ***gewährleisten*** auch eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit ***zwischen den Mitgliedstaaten,*** mit dem EU-Zentrum und der Kommission ***und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie mit internationalen Partnern***.

Or. en

Begründung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und insbesondere die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch kennen keine Grenzen. Koordinierung und Zusammenarbeit müssen daher auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene stattfinden.

Änderungsantrag 664
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen zur Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit ein, um auf nationaler Ebene ***Maßnahmen von*** zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Unterstützungsdiensten sowie Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Sozialdiensten, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämtern, Bildungsträgern, Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern, unbeschadet ihrer Autonomie, und anderen einschlägigen Organisationen und Stellen ***gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, sowohl online***	***Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU)/.... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] richten die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit*** auf nationaler Ebene ***zwischen den*** zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Unterstützungsdiensten sowie Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Sozialdiensten, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämtern, Bildungsträgern, Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern, unbeschadet ihrer

als auch offline, zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Mechanismen müssen auch eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission gewährleisten.	Autonomie, und anderen einschlägigen Organisationen und Stellen ***zu gewährleisten***. Diese Mechanismen müssen auch eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission gewährleisten.

Or. fr

Begründung

Da dieser Aspekt unmittelbar in der genannten Verordnung behandelt wird, kann er nicht Gegenstand einer konkurrierenden Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sein.

Änderungsantrag 665
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25 a
	Internationale Zusammenarbeit
	Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust und das EU-Zentrum im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 666
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen gegen die Werbung für Gelegenheiten zum Missbrauch und den sexuellen ***Missbrauch und die sexuelle*** Ausbeutung von Kindern ***auf Reisen und im Tourismus***	***Reisen zum Zwecke des*** sexuellen ***Missbrauchs und der sexuellen*** Ausbeutung von Kindern

Or. en

Begründung

Die im ursprünglichen Artikel 26 vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Maßnahmen sind in diesen Artikel und die folgenden neuen Artikel unterteilt. Die Struktur des Textes orientiert sich an dem entsprechenden Teil der Terrorismusrichtlinie.

Änderungsantrag 667
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Verbot	***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Reisen, die in ein anderes Land als diesen Mitgliedstaat unternommen werden, um eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 8 zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, als Straftat geahndet werden, wenn dies vorsätzlich erfolgt ist.***

Or. en

Begründung

Die im ursprünglichen Artikel 26 vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Maßnahmen sind in diesen Artikel und die folgenden neuen Artikel unterteilt. Die Struktur des Textes orientiert sich an dem entsprechenden Teil der Terrorismusrichtlinie.

Änderungsantrag 668
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Verbreitung von Schriften, in denen für die Gelegenheit, eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 8 zu begehen, geworben wird, und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die im ursprünglichen Artikel 26 vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Maßnahmen sind in diesen Artikel und die folgenden neuen Artikel unterteilt. Die Struktur des Textes orientiert sich an dem entsprechenden Teil der Terrorismusrichtlinie.

Änderungsantrag 669
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der für andere vorgenommenen Organisation – für gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke – von Reisen, deren Zweck darin besteht, Straftaten nach den Artikeln 3 , 4 und 5 zu begehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die im ursprünglichen Artikel 26 vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die zusätzlichen Maßnahmen sind in diesen Artikel und die folgenden neuen Artikel unterteilt. Die Struktur des Textes orientiert sich an dem entsprechenden Teil der Terrorismusrichtlinie.

Änderungsantrag 670
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Organisation von oder sonstige Beihilfe zu Reisen zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für andere Personen vorgenommene organisatorische oder unterstützende Handlungen, die anderen Personen dabei helfen, eine Reise zum Zwecke der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 8 zu unternehmen, unabhängig davon, ob kommerzielle Gründe vorliegen oder nicht, als Straftat geahndet werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Or. en

Begründung

Ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Artikel 26.

Änderungsantrag 671
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26b
	Andere Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung von Kindern
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung

von Kindern folgende vorsätzliche Handlungen umfassen:

a) die Verbreitung von Schriften, in denen für die Gelegenheit, eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 8 zu begehen, geworben wird; und

b) Erpressung mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 bis 8 aufgeführten Straftaten zu begehen;

c) Ausstellung oder Verwendung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine der in den Artikeln 3 bis 8 genannten Straftaten zu begehen.

Or. en

Begründung

Ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Artikel 26.

Änderungsantrag 672
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** begehen könnten, Zugang zu speziellen**,** wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** begehen könnten, Zugang zu speziellen wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern. ***Dazu gehören Kanäle mit einer niedrigen Zugangsschwelle wie Hotlines und Online-Chats, die von entsprechend geschultem Personal betrieben werden. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Personen, die befürchten, dass ein Familienangehöriger eine Straftat nach***

	den Artikeln 3 bis 9 begangen haben könnte, Mittel und Unterstützungsgruppen zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Es wird für Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 28 Absatz 4 gesorgt.

Änderungsantrag 673
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die ***befürchten***, dass sie eine der ***Straftaten nach*** den Artikeln 3 bis ***9*** begehen könnten, ***Zugang zu speziellen***, ***wirksamen Interventionsprogrammen*** oder -maßnahmen ***erhalten können, die dazu dienen***, das Risiko ***möglicher*** Straftaten ***einzuschätzen und zu verhindern***.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die ***Bedenken haben***, dass sie eine der ***in*** den Artikeln 3 bis ***9 genannten Straftaten*** begehen könnten, ***oder die entsprechende Neigungen haben***, ***spezielle und wirksame Interventionsprogramme*** oder -maßnahmen ***durchlaufen müssen. Diese Programme und Maßnahmen sind so konzipiert***, ***dass*** das Risiko ***solcher*** Straftaten ***genau bewertet und minimiert wird; sie können auch die Teilnahme an Überwachungs- und Evaluierungssitzungen umfassen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 674
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** begehen könnten, Zugang zu speziellen**,** wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die befürchten, dass sie eine der Straftaten nach den Artikeln 3 bis ***9*** begehen könnten, ***einen einfachen*** Zugang zu speziellen wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen erhalten können, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 675
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Programme oder Maßnahmen ***entsprechend*** den nationalen Standards für die Gesundheitsversorgung ohne unangemessene Einschränkungen zugänglich sind.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Programme oder Maßnahmen ***im Einklang mit*** den nationalen Standards für die Gesundheitsversorgung ohne unangemessene Einschränkungen zugänglich sind ***und dass die Programme angemessen und kontinuierlich mit Ressourcen ausgestattet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 676
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit Personen in Kontakt kommen, die befürchten, dass sie Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 begehen könnten, verboten ist, den zuständigen Migrationsbehörden personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 18 Absatz 3.

Änderungsantrag 677
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, ***wie*** Ausbildung und Schulungen***,*** sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den ***rechtwidrigen*** Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten .	(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten ***im Wege nationaler Aktionspläne*** geeignete Maßnahmen, ***einschließlich*** Ausbildung und Schulungen sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den ***rechtswidrigen*** Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten***. Die Mitgliedstaaten integrieren Sexualerziehung und emotionale Bildung, digitale Kompetenzen und sichere Online-Praktiken in die Lehrpläne der Schulen und fördern sie in Gemeinschaften***.

Or. en

Änderungsantrag 678
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtwidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten .	(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, sowie ***insbesondere an Familien, die die wichigsten Akteure für die Vorbeugung und den Schutz der Opfer sind, gerichtete*** Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtwidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten.

Or. it

Änderungsantrag 679
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern***, treffen die***	(1) ***Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen,*** um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt,

Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen***,*** ***wie*** Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den ***rechtwidrigen*** Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten .	entgegenzuwirken und sie zu verringern***.*** ***Diese*** Maßnahmen ***können*** Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den ***rechtswidrigen*** Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen könnten***, umfassen***.

Or. fr

Begründung

Politische Formulierung in legislative Formulierung geändert.

Änderungsantrag 680
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, das Wissen darüber zu verbessern, dass nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen als Straftat gelten, und das Verständnis fördern, dass die Einwilligung freiwillig aufgrund des freien Willens der Person, des gegenseitigen Respekts und des Rechts auf sexuelle Integrität und körperliche Selbstbestimmung erteilt werden muss. Diese Maßnahmen müssen an die Entwicklungsfähigkeit der Personen, an die sie gerichtet sind, angepasst sein.

Or. en

Änderungsantrag 681
Geadis Geadi, Emmanouil Fragkos, Ivaylo Valchev, Georgiana Teodorescu, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- , Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material , um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern***, und beteiligen sich an keinen Kampagnen, mit denen die Woke-Agenda gefördert wird***. ***Gleichzeitig ist der Sexualkundeunterricht in den Schulen jener Mitgliedstaaten, die ihn im Lehrplan vorsehen, darauf ausgerichtet, die Schüler zu informieren, um sie zu schützen und zu sensibilisieren, damit sie nicht Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, wobei dieser Zweck nicht dahingehend verzerrt werden darf, dass beispielsweise die Woke-Agenda und andere Familienformen als die traditionelle Familie gefördert werden.***

Or. el

Änderungsantrag 682
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- , Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material , um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten ***entwickeln einen nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Die Mitgliedstaaten*** treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material***, zur Erkennung, Verhinderung und Meldung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern***, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern. ***Die Mitgliedstaaten sollten Sexualerziehung und -bildung, digitale Kompetenzen und sichere Online-Praktiken in die Lehrpläne der Schulen integrieren und sie in Gemeinschaften fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 683
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, ***Forschungs- , Ausbildungs- und***	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen,

Schulungsprogramme oder -material , um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	***Forschungsprogramme, Bereitstellung von*** Material***, altersgemäße Schulungsprogramme für die Sexualerziehung und emotionale Bildung von Kindern***, um zu sensibilisieren und ***Kinder dabei zu unterstützen, sexuelle Gewalt zu erkennen, sie über ihre Rechte zu informieren und so*** das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 684
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- , Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material , um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material***, altersgerechte Sexualerziehung, bei der der Schwerpunkt auf dem Konzept der Einwilligung liegt***, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 685
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – ***auch über das Internet*** –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- , Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material , um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – ***sowohl online als auch offline*** –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material***, einschließlich Programmen für digitale Kompetenzen***, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.

Or. en

Begründung

Zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen muss die Bedeutung von Online-Präventionsmaßnahmen hervorgehoben werden, einschließlich gezielter Programme, mit denen Kinder über Themen wie das Verbergen hinter gefälschten Identitäten, die Verbreitung mutmaßlich privater Botschaften und sexuelle Erpressung aufgeklärt werden.

Änderungsantrag 686
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten das Recht auf Sexualerziehung und sichere Online- und Offline-Praktiken sowie die ordnungsgemäße Nutzung des Internets und neuer Technologien als Voraussetzung für die Ermittlung von Situationen sexueller Gewalt, einschließlich Missbrauch und sexueller Ausbeutung.

Or. en

Änderungsantrag 687
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***fördern die*** regelmäßige ***Schulung*** , unter anderem in kindgerechter Justiz, ***von Fachkräften, Richtern und Beamten***, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter ***auch*** Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte ***und*** Erzieher, Familienrichter und ***die an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie*** Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***sind und wie*** mit ihnen umzugehen ***ist***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***bieten*** regelmäßige ***Schulungen***, unter anderem in kindgerechter Justiz, ***für Fachkräfte, Richter und Beamte***, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter ***auch*** Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte***,*** Erzieher, Familienrichter und ***Polizeibeamte im Außendienst, um sie in die Lage zu versetzen,*** Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter ***im Einklang mit den Leitlinien gemäß Artikel 17 Absatz 5*** zu erkennen ***und*** mit ihnen umzugehen***. Diese Schulungen werden für die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Berufsangehörigen verbindlich vorgeschrieben***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll für Einheitlichkeit mit Artikel 17 gesorgt werden.

Änderungsantrag 688
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***fördern die regelmäßige Schulung , unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten***, bei denen ***die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen***, ***darunter auch Kinderschutzfachkräfte***, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte und Erzieher, Familienrichter und ***die an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen***, ***wie*** Opfer und potenzielle Opfer ***sexuellen Missbrauchs*** oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***sind und wie*** mit ihnen umzugehen ***ist***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass alle Fachkräfte und Freiwilligen, die für berufliche oder organisierte Freiwilligentätigkeiten eingestellt werden***, bei denen ***direkter und regelmäßiger Kontakt zu Kindern vorhanden oder möglich ist, unter anderem Richter, Kinderschutzfachkräfte, Kinderbetreuungs- und Kinderpflegepersonal***, ***Angehörige der Gesundheitsberufe***, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte und Erzieher, Familienrichter und ***Polizeibeamte im Außendienst, regelmäßige verpflichtende Schulungen erhalten, auch im Bereich kinderfreundliche Justiz, um sie in die Lage zu versetzen***, Opfer und potenzielle Opfer ***von sexuellem Missbrauch*** oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***und*** mit ihnen umzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 689
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***fördern*** die regelmäßige Schulung , unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter ***auch*** Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, ***Lehrkräfte und*** Erzieher, Familienrichter und die ***an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie*** Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller	(3) Die Mitgliedstaaten ***sorgen für*** die regelmäßige ***und spezialisierte*** Schulung, unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter ***auch*** Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, ***Kinderbetreuungs- und Kinderpflegepersonal, Lehrkräfte,*** Erzieher, Familienrichter und ***Polizeibeamte im Außendienst, um sie in*** die ***Lage zu versetzen, die frühen***

Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***sind und wie*** mit ihnen umzugehen ***ist***.	***Warnzeichen von Missbrauch zu erkennen,*** Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen ***und*** mit ihnen umzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 690
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, zu verbessern.	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, zu verbessern***, wobei in Bezug auf die Letztgenannten die spezifische Art ihrer Tätigkeit und die für die Religionsausübung geltenden nationalen Rechtsvorschriften strikt zu berücksichtigen sind***.

Or. fr

Begründung

Zweiter Vorschlag.

Änderungsantrag 691
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***treffen*** geeignete	Die Mitgliedstaaten ***ergreifen*** geeignete

Maßnahmen, um ***die Prävention*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern in ***Gemeinschaftseinrichtungen***, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, ***Sozialdiensten***, Sportvereinen ***und*** Religionsgemeinschaften***, zu verbessern***.	Maßnahmen, um ***dafür zu sorgen, dass dem*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern in ***allen Gemeinschaften und Organisationen vorgebeugt wird, in denen Personal und Freiwillige in engem Kontakt mit Kindern arbeiten***, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, ***Kindertagesstätten, Sozialfürsorgediensten***, Sportvereinen ***oder*** Religionsgemeinschaften.

Or. en

Änderungsantrag 692
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***treffen*** geeignete Maßnahmen, um ***die Prävention*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern in ***Gemeinschaftseinrichtungen***, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, ***Sozialdiensten***, Sportvereinen ***und*** Religionsgemeinschaften***, zu verbessern***.	Die Mitgliedstaaten ***ergreifen*** geeignete Maßnahmen, um ***dafür zu sorgen, dass dem*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern in ***allen Organisationen vorgebeugt wird, in denen Personal und Freiwillige in engem Kontakt mit Kindern arbeiten***, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, ***Sozialfürsorgediensten***, Sportvereinen ***oder*** Religionsgemeinschaften.

Or. en

Änderungsantrag 693
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen

Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, zu verbessern.	Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, ***Pflegeunterbringungen,*** Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 694
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten***, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften,*** zu verbessern.	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten ***oder Sportvereinen*** zu verbessern.

Or. fr

Begründung

Erster Vorschlag.

Änderungsantrag 695
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***das in solchen Einrichtungen tätige Personal***;	a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***Personal und Freiwillige, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, einschließlich Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur***

	Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und zum altersgerechten, geschlechter- und traumasensiblen Umgang damit;

Or. en

Änderungsantrag 696
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***das in solchen Einrichtungen tätige Personal***;	a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***Personal und Freiwillige, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, einschließlich Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und zur altersgerechten, geschlechter- und traumasensiblen Reaktion hierauf***;

Or. en

Änderungsantrag 697
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***das*** in solchen Einrichtungen ***tätige Personal***;	a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***Mitarbeiter und Freiwillige, die*** in solchen Einrichtungen ***tätig sind***;

Or. en

Änderungsantrag 698
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;	b) ***verbindliche Strategien zum Schutz von Kindern, die aufzeigen, wie sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern verhindert und darauf reagiert werden kann,*** spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 699
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;	b) ***verbindliche Strategien zum Schutz von Kindern,*** spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 700
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Schaffung sicherer Räume, die von speziellem, entsprechend geschultem Personal betrieben werden und in denen Kinder, Eltern, Betreuungspersonen und Mitglieder der Gemeinschaft unangemessenes Verhalten melden können.	c) die Schaffung sicherer ***und zugänglicher*** Räume ***wie vertrauliche Beratungsstellen oder Plattformen***, die von speziellem, entsprechend geschultem Personal betrieben werden und in denen Kinder, Eltern, Betreuungspersonen und Mitglieder der Gemeinschaft unangemessenes Verhalten melden können.

Or. en

Änderungsantrag 701
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Einrichtung von Hotlines, Online-Chats oder anderen niedrigschwelligen Kanälen, die von entsprechend geschultem Personal betrieben werden und wo Kinder Fragen, die sie betreffen, besprechen und sich beraten lassen können.

Or. en

Änderungsantrag 702
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Überprüfungen des strafrechtlichen Hintergrunds in Bezug auf missbräuchliches Verhalten;

Or. en

Änderungsantrag 703
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.	Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, einschließlich Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, ***unbegleiteter oder begleiteter Kinder im Kontext der Migration oder Kindern, die nicht den herkömmlichen Normen in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, den Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder die Geschlechtsmerkmale entsprechen,*** geschützt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 704
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, ***einschließlich Kindern*** mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.	Bei den Präventionsmaßnahmen wird besonders darauf geachtet, dass besonders schutzbedürftige Kinder, ***in erster Linie Kinder*** mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, geschützt werden müssen.

Or. it

Änderungsantrag 705
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sobald das EU-Zentrum eingerichtet ist, unterstützt es proaktiv die Präventionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, indem es	***entfällt***
a) die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die zuständigen Behörden, Einrichtungen oder Agenturen der Mitgliedstaaten auffordert, Informationen über Präventionsprogramme und -maßnahmen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wann immer dies angebracht ist, mindestens jedoch einmal jährlich, weiterzugeben;	
b) Informationen über Präventionsmaßnahmen und -programme auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich in Drittländern durchgeführter Maßnahmen und Programme, sammelt;	
c) den Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Führung einer öffentlichen Datenbank mit den Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in Drittländern durchgeführt werden, erleichtert.	

Or. fr

Begründung

Die Tätigkeit einer Agentur der Europäischen Union kann nicht in einer Richtlinie festgelegt

werden, sondern nur in einer Verordnung. Dieser Artikel muss daher in die genannte Verordnung aufgenommen werden, und in der vorliegenden Richtlinie könnte unter Umständen nur dann darauf Bezug genommen werden, wenn gleichzeitig auf die relevante Stelle in der Verordnung hingewiesen wird.

Änderungsantrag 706
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Führung einer öffentlichen Datenbank mit den Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in Drittländern durchgeführt werden, erleichtert.	c) den Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern***, unter anderem*** durch Führung einer öffentlichen Datenbank mit den Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in Drittländern durchgeführt werden, erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 707
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Leitlinien für an vorderster Front tätige Fachkräfte dazu herausgibt, wie Opfer und potenzielle Opfer sexueller Gewalt im Kindesalter – unabhängig von Strafverfahren – erkannt werden können und wie mit ihnen umgegangen werden kann, um den Schutz und die Wahrung des Kindeswohls zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 708
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Leitlinien für an vorderster Front tätige Fachkräfte für das Erkennen von Opfern und potenziellen Opfern sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter und den Umgang mit ihnen herausgibt.

Or. en

Änderungsantrag 709
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Leitlinien für an vorderster Front tätige Fachkräfte für das Erkennen von Opfern und potenziellen Opfern sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung im Kindesalter und den Umgang mit ihnen herausgibt.

Or. en

Änderungsantrag 710
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sollten

	sicherstellen, dass die im vorstehenden Absatz aufgeführten Maßnahmen evidenzbasiert sind und den sich wandelnden Erscheinungsformen der in der Richtlinie aufgeführten Straftaten, einschließlich Online-Straftaten, Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 711
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die im vorstehenden Absatz aufgeführten Maßnahmen evidenzbasiert sind und den sich wandelnden Erscheinungsformen der in der Richtlinie aufgeführten Straftaten, einschließlich Online-Straftaten, Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 712
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionsprogramme oder -maßnahmen ***auf freiwilliger Basis*** während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren	Interventionsprogramme oder -maßnahmen während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren

Or. en

Änderungsantrag 713
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interventionsprogramme oder -maßnahmen ***auf freiwilliger Basis*** während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren	Interventionsprogramme oder -maßnahmen während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren

Or. en

Änderungsantrag 714
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***folgende*** Personen ***Zugang zu Interventionsprogrammen oder -maßnahmen nach*** Absatz 1 ***haben können:***	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen***, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entsprechen, Zugang zu den in*** Absatz 1 ***genannten Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 715
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***folgende Personen Zugang zu Interventionsprogrammen oder -maßnahmen nach Absatz 1 haben können:***	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 716
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entsprechen, und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 717
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entsprechen, und	a) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** eingeleitet wurde, unter Bedingungen, die sich weder negativ auf ihre Verteidigungsrechte und die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens auswirken noch ihnen zuwiderlaufen und die insbesondere dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entsprechen, und ***insbesondere unter Wahrung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung Zugang zu den in Absatz 1 genannten Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 718
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 verurteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 719
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** verurteilt wurden.	b) Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** verurteilt wurden***, an Interventionsprogrammen oder -maßnahmen gemäß Absatz 1***

teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 720
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 verurteilt wurden, an Interventionsprogrammen oder -maßnahmen gemäß Absatz 1 teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 721
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den in Absatz 3 genannten Personen eine Einschätzung der Gefahr, die sie darstellen, und des Risikos der Wiederholung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** vorgenommen wird mit dem Ziel, geeignete Interventionsprogramme oder -maßnahmen zu ermitteln.	(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den in Absatz 3 ***und 4*** genannten Personen eine Einschätzung der Gefahr, die sie darstellen, und des Risikos der Wiederholung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis ***9*** vorgenommen wird mit dem Ziel, geeignete Interventionsprogramme oder -maßnahmen zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 722
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ihrer Teilnahme an den Programmen oder Maßnahmen in völliger Kenntnis der Sachlage zustimmen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 723
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Teilnahme ablehnen können und – im Falle verurteilter Personen – auf die etwaigen Folgen einer solchen Ablehnung hingewiesen werden.	c) eine Teilnahme ablehnen können und – im Falle verurteilter Personen – auf die etwaigen Folgen einer solchen Ablehnung hingewiesen werden***, wobei diese Folgen durch die Mitgliedstaaten geregelt werden, damit die erteilte Einwilligung mit Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung[39 a] im Einklang steht***.
	[39 a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Or. fr

Änderungsantrag 724
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Teilnahme ablehnen können	c) eine Teilnahme ablehnen können
und – im Falle verurteilter Personen – auf die etwaigen Folgen einer solchen Ablehnung hingewiesen werden.	

Or. en

Änderungsantrag 725
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Alternativen zur Freiheitsstrafe zu fördern, bevor sie strafrechtliche Sanktionen und Haft in Erwägung ziehen, insbesondere wenn die verurteilte Person jünger als 18 Jahre ist.

Or. en

Änderungsantrag 726
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Wenn die verurteilte Person jünger als 18 Jahre ist, treffen die

	Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um Alternativen zur Freiheitsstrafe zu fördern, bevor sie strafrechtliche Sanktionen und Haft in Erwägung ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 727
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten	Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** enthalten oder verbreiten

Or. en

Änderungsantrag 728
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten	Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** enthalten oder verbreiten

Or. en

Änderungsantrag 729
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier

Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten	Maßnahmen gegen Websites, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten ***oder pornografisches Material für Kinder verfügbar machen***

Or. en

Änderungsantrag 730
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten*** treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.	(1) ***Gemäß den in der Verordnung (EU)/.... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] vorgesehenen Bedingungen*** treffen die ***Mitgliedstaaten die*** erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.

Or. fr

Begründung

Da dieser Aspekt unmittelbar in der genannten Verordnung behandelt wird, kann er nicht Gegenstand einer konkurrierenden Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sein.

Änderungsantrag 731
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden. ***„Unverzügliche Entfernung" bedeutet, dass der Inhalt innerhalb von 24 Stunden, nachdem er gemeldet wurde, entfernt werden muss.***

Or. en

Änderungsantrag 732
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich***[1a]*** entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.

[1a] Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet „unverzügliche Entfernung“, dass der Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach seiner Meldung entfernt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 733
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anbieter von Online-Diensten, die die Inhalte nicht gemäß Absatz 1 unverzüglich entfernen, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden, die strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldstrafen oder andere Sanktionen wie die in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführten umfassen können.

Or. en

Änderungsantrag 734
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anbieter von Online-Diensten, die die Inhalte nicht gemäß Absatz 1 unverzüglich entfernen, mit wirksamen, verhältnismäßigen und

abschreckenden Sanktionen belegt werden, die strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldstrafen oder andere Sanktionen wie die in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführten umfassen können.

Or. en

Änderungsantrag 735
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Online-Diensten,
	a) Informationen über die zuständigen nationalen Unterstützungsdienste und Berichterstattungsmechanismen bereitzustellen;
	b) der zuständigen Kinderschutzstelle jedes Kind zu melden, das Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 geworden ist, von der sie wissen oder von der sie in gutem Glauben vermuten, dass sie begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 736
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Online-Diensten,
	a) Informationen über die zuständigen nationalen Unterstützungsdienste und

Berichterstattungsmechanismen bereitzustellen;

b) der zuständigen Kinderschutzstelle jedes Kind zu melden, das Opfer einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 geworden ist, von der sie wissen oder von der sie in gutem Glauben vermuten, dass sie begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 737
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten*** können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.	(2) ***Gemäß den in der Verordnung (EU)/.... [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] vorgesehenen Bedingungen*** können ***die Mitgliedstaaten*** Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

Or. fr

Begründung

Da dieser Aspekt unmittelbar in der genannten Verordnung behandelt wird, kann er nicht

Gegenstand einer konkurrierenden Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sein.

Änderungsantrag 738
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.	(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet ***unverzüglich*** zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein. ***Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet „unverzügliche Entfernung“, dass der Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach seiner Meldung gesperrt werden muss.***

Or. en

Änderungsantrag 739
Moritz Körner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ***treffen***, um den Zugang zu	(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ***ergreifen***, um den Zugang zu

Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.	***Webseiten, die Material über sexuellen Kindesmissbrauch*** enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren***, während die Entfernung der Webseiten gemäß Absatz 1 im Gange ist***. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

Or. en

Begründung

Die Sperrung des Zugangs sollte erst während der Entfernung der Seite erfolgen.

Änderungsantrag 740
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von	(2) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet ***unverzüglich[1a]*** zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von

Rechtsmitteln ein.	Rechtsmitteln ein.
	[1a] Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet „unverzügliche Entfernung“, dass der Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach seiner Meldung gesperrt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 741
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Technologische Flexibilität bei der Erkennung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern Die Mitgliedstaaten schreiben den Einsatz fortgeschrittener Erkennungstechnologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI) und Werkzeugen des maschinellen Lernens, vor, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in Echtzeit zu erkennen und zu verhindern. Diese Instrumente werden in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft eingesetzt, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und der Datenschutzstandards sicherzustellen. Das EU-Zentrum unterstützt die Mitgliedstaaten, indem es Leitlinien zu bewährten Verfahren für den Einsatz von Technologien zur Erkennung und Meldung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 742
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Online-Plattformen und Internetanbietern zu sperren, die pornografische Inhalte online bewusst so verbreiten, dass sie wahrscheinlich für Kinder zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 743
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Zahl der einvernehmlichen Fälle gemäß Artikel 10, die gemeldet, dann aber nicht untersucht oder strafrechtlich verfolgt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 744
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Das EU-Zentrum unterstützt*** die Mitgliedstaaten bei der in Absatz 2 genannten Datenerhebung, unter anderem	(5) Die Mitgliedstaaten ***erhalten*** bei der in Absatz 2 genannten Datenerhebung ***Unterstützung durch das EU-Zentrum***,

durch Förderung der Erarbeitung gemeinsamer freiwilliger Standards für Zähleinheiten, Zählvorschriften, gemeinsame Untergliederungen, Berichtsformate und die Klassifizierung von Straftaten.	unter anderem durch Förderung der Erarbeitung gemeinsamer freiwilliger Standards für Zähleinheiten, Zählvorschriften, gemeinsame Untergliederungen***, Aufschlüsselung nach permanenten oder variablen Kategorien***, Berichtsformate und die Klassifizierung von Straftaten.

Or. fr

Begründung

Die Aufgaben des Zentrums sind in der Verordnung festzulegen. Daher sollte eine auf die Mitgliedstaaten ausgerichtete Formulierung angenommen werden. Außerdem wird ein und dieselbe Handlung je nach den unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten festgelegten Altersgrenzen (z. B. Alter für eine Einwilligung oder der zwischen Gleichgestellten zulässige Altersunterschied) in den Mitgliedstaaten strafrechtlich anders eingestuft. Das kann zu Inkonsistenzen bei den Ergebnissen führen (z. B. können Nachforschungen in einem Staat aufgrund von Handlungen, bei denen das Alter für eine Einwilligung unterschritten war, möglicherweise nicht mit Nachforschungen in Staaten vergleichbar sein, in denen ein anderes Alter festgelegt ist).

Änderungsantrag 745
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Statistiken dem EU-Zentrum und der Kommission und machen die erhobenen Statistiken jährlich der Öffentlichkeit zugänglich. Das EU-Zentrum stellt die Statistiken zusammen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.	(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Statistiken dem EU-Zentrum und der Kommission ***(Eurostat)*** und machen die erhobenen Statistiken jährlich der Öffentlichkeit zugänglich. Das EU-Zentrum stellt die Statistiken zusammen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 746
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Geltungsbeginn] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie [in den Mitgliedstaaten] vor und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Geltungsbeginn] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie [in den Mitgliedstaaten] vor und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor. ***In den Berichten werden unter anderem die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern analysiert. Die Kommission schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Kommission ausdrücklich zu verpflichten, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu analysieren, da die Maßnahmen zwischen den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind.